



Die wichtigsten Änderungen durch das BilMoG

Präsentiert von Haufe Finance Office Professional

Mehr Wissen. Mehr Services. Mehr Rechnungswesen!

Hält Sie beim BilMoG auf dem Laufenden

Haufe FinanceOffice Professional Online

www.haufe.de/finance News

- » Alle am 2.7.08 veröffentlichten Entscheidungen des BFH im Überblick
- » Handel mit getrauten Oracle-Lizenzen rechtswidrig
- » US-Justizministerium prüft Kooperation von Google und Yahoo
- » Stellung des verbleibenden Verlustvortrags
- » Reader 9 steht zum Download bereit

Topthemen

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Der Regierungsentwurf zum BilMoG ist nun endlich da. Welche Änderungen zum Referentenentwurf haben sich ergeben? Welche Auswirkungen haben sie auf Ihr Rechnungswesen? Lesen Sie hier, was Sie wissen müssen - verständlich, übersichtlich, kompetent aufbereitet.

- » Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Regierungsentwurf (Schnellüberblick)
- » Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Regierungsentwurf (Analyse)
- » Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Unterschiede zwischen Regierungsentwurf und Referentenentwurf
- » BilMoG: Der Referentenentwurf (Schnellüberblick)
- » BilMoG: Der Referentenentwurf (Analyse)

Betriebsprüfung

Ihre bloße Ankündigung bringt erst einmal Unruhe ins Unternehmen. Dann heißt es kühlen Kopf bewahren und sich darauf einstellen. Lesen Sie hier, was mit einer Betriebsprüfung auf Sie zukommt, wie Sie sich darauf vorbereiten und sie begleiten können.

- » mehr ...

Projektmanagement

Für ein umfassendes Projektmanagement stellen wir Ihnen die wichtigsten Methoden in den einzelnen Projektphasen zur Verfügung:

- » Methoden in der Phase der Projektklärung
- » Methoden der Projektplanung
- » Methoden der Projektentwicklung

Steuern 2008

Lesen Sie die spannendsten Aspekte zum Steuerregelwerk 2008.

- » mehr ...

Finance Office Services

Nutzen Sie die einzigartigen Services von Haufe Finance Office Professional und profitieren Sie von:

- » Online-Produktschulungen
- » Online-Seminare
- » Kontakt zur Redaktion
- » Haufe Themenportal Finance

Weitere exklusive Services für Kunden von Haufe Finance Office Professional starten

Tipps zur Produktnutzung

- » Warum Meine Startseite, Fachinhalte, Arbeitshilfen
- » Ausgabemanager nutzen
- » Online-Produkttour starten

Handelsblatt.com

- » Charttechniker machen wenig Mut
- » Der Turmbau zu Dubai
- » Strahlende Aussichten für den Energiemarkt
- » Dax: "Ohne Amerikaner geht hier gar nichts",
- » Hoher Benzinspreis stoppt Volkswagen

Das Komplett-Paket für Ihr Finanz- und Rechnungswesen

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen!
www.haufe.de/A01028

BilMoG

Die wichtigsten Änderungen durch das BilMoG

Im Spätjahr rechnet man nun damit, dass das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) den Weg durch das Gesetzgebungsverfahren genommen hat. Ihr Verständnis für die geplanten Neuregelungen ist die Basis für deren Anwendung. Aus diesem Grund erhalten Sie heute eine Auswahl der für Ihren Arbeitsalltag wichtigsten Themengebiete der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen.

Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden

Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden regelt das HGB in den §§ 253 bis 256 HGB. § 253 HGB enthält die Bewertungskonzeptionen. Die Konzeption für Vermögensgegenstände unterscheidet zwischen Zugangswerten (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) und Folgewerten (fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten), die das Ergebnis von Abschreibungen und Zuschreibungen sind. Die Bewertung von Schulden skizziert die Regelung nur grob.

Nach dem RegE BilMoG sollen mehrere **Wahlrechte** bei der Vornahme von Abschreibungen und Zuschreibungen **gestrichen** werden. Zudem führt der Gesetzentwurf mit dem (notwendigen) Erfüllungsbetrag für Schulden sowie dem beizulegenden Zeitwert für bestimmte Vermögensgegenstände **neue Bewertungsmaßstäbe** ein.

§ 254 HGB erlaubt die Übernahme niedrigerer Wertansätze, die auf einer nur **steuerrechtlich zulässigen Abschreibung** beruhen. Diese Bestimmung soll entfallen. An ihre Stelle will der RegE eine Regelung zur Bildung von **Bewertungseinheiten** setzen, die es den Unternehmen erlaubt, bestimmte Grundgeschäfte und zugehörige Sicherungsgeschäfte (auch) für Zwecke der Rechnungslegung als Einheit zu betrachten.

Die wesentliche Änderung bei den Bewertungsmaßstäben für die Zugangsbewertung von Vermögensgegenständen in § 255 HGB stellt die Angleichung von handels- und steuerrechtlichem **Herstellungskostenbegriff** dar. Das erfordert die Streichung bestimmter Aktivierungswahlrechte in § 255 Abs. 2 HGB. Zudem enthält der neue Absatz 2a von § 255 HGB-E eine Regelung zur Zugangsbewertung selbst geschaffener immaterieller Vermögens-

gegenstände des Anlagevermögens. Aufgenommen werden soll schließlich – anstelle der wegfallenden Regelung über den Geschäfts- oder Firmenwert in § 255 Abs. 4 HGB – eine **Definition des beizulegenden Zeitwerts** als neuer Bewertungsmaßstab für bestimmte Vermögensgegenstände und Schulden. Durch die Änderung des Wortlauts von § 256 HGB sollen die zulässigen **Verbrauchsfolgeverfahren** auf die Lifo-Methode und die Fifo-Methode begrenzt werden.

Neu eingeführt wird schließlich mit § 256a HGB eine Vorschrift zur Umrechnung von Geschäften in Fremdwährung.

Zugangs- und Folgebewertung

Nach dem RegE BilMoG soll § 253 HGB neu gefasst werden.

Die Vorschrift des § 253 HGB trägt die Überschrift „Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden“. Künftig soll sie mit „Zugangs- und Folgebewertung“ überschrieben sein. Diese Bezeichnung bringe den Inhalt der Bestimmung genauer zum Ausdruck.

Ergänzend zu der bisher durchgängigen Bewertungskonzeption für Vermögensgegenstände (fortgeführte Anschaffungskosten) führt der RegE BilMoG in § 253 Abs. 1 HGB-E das Modell der **erfolgswirksamen Zeitwertbewertung** ein. Diese Bewertungskonzeption bleibt allerdings zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten und nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB-E mit Schulden zu verrechnenden Vermögensgegenständen vorbehalten. Im letzten Fall sieht § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB-E zudem eine Begrenzung auf den Erfüllungsbetrag der Schulden vor.

Die Änderung des Bewertungsmaßstabs für **Verbindlichkeiten** von Rückzahlungsbetrag auf Erfüllungsbetrag in § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB-E hat lediglich klar-



DR. HARALD KESSLER
 Gründungspartner der auf internationale Rechnungslegung spezialisierten Beratungsgesellschaft KLS

Kessler Leinen Strickmann PartG, Köln. Accounting-Trainer, Berater von Abschlusserstellern, Prüfungsgesellschaften und Analysten.



WP/StB DR. MICHAEL STRICKMANN
 Partner bei der KLS Kessler Leinen Strickmann PartG, Köln, und bei der Eidel & Partner WPG StGB, Kehl.



JOCHEN CASSEL
 Seit 2007 Promovend am Institut für Wirtschaftsprüfung (Prof. Dr. Karlheinz Küting) an der Universität des Saarlandes.

Autoren von Haufe Aktuell Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), Haufe Verlag.

stellenden Charakter. Zurückgezahlt werden nur aus einem Geldzufluss entstandene Verbindlichkeiten. Alle übrigen Verbindlichkeiten, namentlich Sachleistungs- und Sachwertverpflichtungen, sind vom Schuldner zu erfüllen. Dem mithin zu engen Begriffsinhalt der bisherigen Regelung trägt die geänderte Fassung der Bewertungsvorschrift Rechnung.

Für **Rückstellungen** sieht der RegE BilMoG mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfül-

lungsbetrag erstmals einen ausdrücklichen Bewertungsmaßstab vor. Diese Formulierung soll deutlich machen, „dass bei der Rückstellungsbewertung in der Zukunft – unter Einschränkung des Stichtagsprinzips – künftige **Preis- und Kostensteigerungen** zu berücksichtigen sind“.

Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, sind auch künftig mit ihrem Barwert anzusetzen. Aufgrund der neu in das Gesetz aufzunehmenden Vorgaben für die Abzinsung ergeben sich allerdings Änderungen bei der Barwertermittlung.

Neu in das Gesetz aufgenommen wird eine generelle **Abzinsungspflicht für Rückstellungen** (vgl. § 253 Abs. 2 HGB-E). Aus Objektivierungsgründen soll die Deutsche Bundesbank den jeweils relevanten Diskontierungssatz feststellen. Da die Regelung sinngemäß auf Rentenverpflichtungen anzuwenden ist, können sich bei ihrer Bewertung künftig materielle Änderungen ergeben. Um die Auswirkungen der Abzinsung auf den Jahreserfolg zu verdeutlichen, sieht der RegE einen gesonderten Ausweis der Auf- und Abzinsungseffekte vor.

Die bislang in § 253 Abs. 2 HGB enthaltenen Vorschriften zur **Folgebewertung des Anlagevermögens** finden sich künftig in Abs. 3. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich nur für Nicht-Kapitalgesellschaften. Sie dürfen künftig außerplanmäßige Abschreibungen wegen einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung nur noch im Finanzanlagevermögen vornehmen. Damit beseitigt der RegE den bislang bestehenden Unterschied in der Bewertungskonzeption zwischen Nicht-Kapitalgesellschaften einerseits und Kapitalgesellschaften sowie diesen nach § 264a HGB gleichgestellten Gesellschaften andererseits.

Mit den im Umlaufvermögen zulässigen **Abschreibungen auf den nahen Zukunftswert** gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB soll ein weiteres Abwertungswahlrecht gestrichen und damit die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse erhöht werden. Entsprechendes gilt für die Nicht-Kapitalgesellschaften nach § 253 Abs. 4 HGB erlaubten **Ermessensabschreibungen**. Auch sie hält der RegE als nicht vereinbar mit dem Ziel, ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

§ 253 Abs. 5 HGB-E führt schließlich ein allgemeines **Zuschreibungsgebot** bei Wegfall der Gründe für eine zuvor erfolgte außerplanmäßige Abschreibung ein. Die entsprechende Regelung für Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Gesellschaften kann damit entfallen und wird aufgehoben. Ausgenommen von der Zuschreibungspflicht bleibt der derivative Geschäfts- oder Firmenwert. Auf diesen Posten vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen dürfen nicht rückgängig gemacht werden.

Die geänderten Bewertungsvorschriften gelten für **alle bilanzierenden Kaufleute**. Für Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften fallen die materiellen Änderungen geringer aus, da ihnen bestimmte Bewertungsfreiheiten des § 253 HGB bereits heute durch die

„zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente“ ein. Wertänderungen des beizulegenden Zeitwerts sind damit auch dann ergebniswirksam zu erfassen, wenn der beizulegende Zeitwert über die Anschaffungskosten steigt.

Mit der Einführung der Bewertung des Handelsbestands zum beizulegenden Zeitwert trägt der Gesetzgeber eigenen Angaben zufolge einem praktischen Bedürfnis Rechnung. Der Handel mit Finanzinstrumenten gehöre heute zum normalen Geschäft. Die Zeitwertbewertung des Handelsbestands sei auch bisher schon allgemein üblich und werde teilweise schon als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung bezeichnet. Die gesetzliche Kodifikation der Zeitwertbewertung des Handelsbestands diene so lediglich der Klarstellung und Vereinheitlichung.

Nach geltendem Recht kommt die Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten nur im Zusammenhang mit Bewertungs-

Für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre geänderte Bewertungsvorschriften

speziellen Bewertungsvorschriften der §§ 279 ff. HGB verwehrt sind. Der neu gefasste § 253 HGB-E ist erstmals in Jahres- und Konzernabschlüssen für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem **31.12.2008** beginnen (vgl. Art. 66 Abs. 8 EGHGB-E).

Die Änderung der Bewertungsvorschriften wirkt sich nicht unmittelbar auf die **steuerliche Gewinnermittlung** aus. Hinsichtlich der Ausübung steuerlicher Abwertungswahlrechte sind mittelbare Auswirkungen aufgrund der Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit nicht auszuschließen.

Zeitwertbewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten

Der RegE BilMoG führt in § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E die Zeitwertbewertung für

einheiten in Betracht. Bei Kreditinstituten ist es üblich, das Handelsbestandsportfolio, unter Einschränkung des Einzelbewertungsgrundsatzes, als Bewertungseinheit zu bilanzieren.¹ Imparitäts- und Realisationsprinzip finden auf den Handelsbestand als Ganzes Anwendung. Die einzelnen Finanzinstrumente des Portfolios werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Von einer Klarstellung kann insofern nur für Kreditinstitute gesprochen werden. Die Neuregelung führe aber zu einer „Ausdehnung des handelsrechtlichen Realisationsprinzips“. Insofern ergibt sich auch für Kreditinstitute eine Neuerung.

Für die übrigen HGB-Anwender ist die Neuregelung nur dann von Relevanz, wenn das jeweilige Unternehmen überhaupt über einen Handelsbestand im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E verfügt. Welche Posten der Zeitwertbewer-

¹ Vgl. Schmidt, KoR 2008, S. 2.

tung unterliegen, ist von der inhaltlichen Ausdeutung der „zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente“ abhängig. Auslegungsbedürftig sind die Begriffe „Finanzinstrument“ sowie der „Erwerb“ mit „Handelszweck“.

Auf eine Definition des Begriffs „**Finanzinstrumente**“ verzichtet der Gesetzgeber willentlich: „Aufgrund der Vielfalt und ständigen Weiterentwicklung ist eine abschließende inhaltliche Ausfüllung des Begriffs ‚Finanzinstrument‘ nicht möglich“. In der Begründung zum RefE beabsichtigte das BMJ noch, zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs auf die IFRS zurückzugreifen. Außerdem verwies der RefE auf die Möglichkeit, Finanzinstrumente in Anlehnung an § 1 Abs. 11 KWG oder § 2 Abs. 2b WpHG zu interpretieren. Diese Auslegungshilfen sind im RegE nicht mehr enthalten. Stattdessen findet sich in der Gesetzesbegründung lediglich der Hinweis, dass unter dem „recht weit gefassten“ Begriff des Finanzinstruments grundsätzlich auch Derivate zu subsumieren sind.

Zu **Handelszwecken erworben** ist ein Finanzinstrument oder ein Portfolio von Finanzinstrumenten dann, „wenn im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes in der Bilanz (Zugangszeitpunkt) die Absicht besteht, aus kurzfristigen Preisschwankungen Gewinne zu erzielen. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn Finanzinstrumente zum Zweck der Spekulation erworben werden“.

Die kurzfristige Gewinnerzielungsabsicht setzt voraus, dass die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente auf einem **aktiven Markt** im Sinne von § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB-E umgeschlagen werden können. Einen aktiven Markt kennzeichnen aktuelle und regelmäßig auftretende Markttransaktionen zwischen unabhängigen Dritten. Es bedarf somit nicht unbedingt eines geregelten Markts, um die Definition eines aktiven Markts zu erfüllen. Auch der außerbörsliche Handel (OTC-market) kann die Eigenschaften erfüllen, die der Gesetzgeber an einen aktiven Markt stellt. Ein aktiver Markt liegt hingegen nicht bei Marktenge vor. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn keine Marktpreise zur Verfügung stehen oder aufgrund einer geringen Anzahl

umlaufender Aktien im Verhältnis zum Gesamtvolumen der emittierten Aktien nur kleine Volumina gehandelt werden.

Der **Erwerb** eines der Handelsabsicht dienenden Finanzinstruments kann durch jede rechtsgeschäftliche Transaktion erfolgen.

Voraussetzung für die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist, dass der **Handelszweck** im Erwerbszeitpunkt bereits vorliegt. Eine spätere Designation ist in der Fassung des RegE ausgeschlossen. Umgekehrt versagt der Gesetzgeber den nachträglichen Wechsel von der Zeitwertbewertung in die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Umwidmungen sind somit grundsätzlich nicht zulässig.

Die **Bewertung** eines zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstruments erfolgt zum **Marktpreis**. Grundsätzlich kann der Marktpreis einer Börse, eines Händlers, eines Brokers, einer Branchengruppe, eines Preisberechnungsservices oder von einer Aufsichtsbehörde Verwendung finden. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Marktpreis sich an einem aktiven Markt gebildet hat: Die Marktpreise müssen leicht und regelmäßig erhältlich sein, auf regelmäßigen Markttransaktionen mit nicht nur unwesentlichem Volumen beruhen und das Ergebnis eines Handels zwischen unabhängigen Dritten sein. Paketz- oder -abschlüsse dürfen in die Bewertung nicht einfließen.

Fällt der aktive Markt eines zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstruments weg, scheidet eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E aus. Das im Zugangszeitpunkt mit Handelsabsicht erworbene Finanzinstrument ist dann zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Nach § 255 Abs. 4 Satz 4 HGB-E ist der zuletzt festgestellte Zeitwert als fiktive Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Finanzinstruments heranzuziehen.

Der gesetzliche Wortlaut, wonach Finanzinstrumente im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, ist daher missverständlich. Der Wertmaßstab des beizulegenden Zeitwerts setzt nicht notwendi-

gerweise einen aktiven Markt zur Wertermittlung voraus. Soweit kein aktiver Markt besteht, ist der beizulegende Zeitwert gemäß § 255 Abs. 4 Satz 2 HGB-E mithilfe anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen. Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente will der Gesetzgeber aber auch dann nicht durch finanzmathematische Bewertungsmethoden bewertet wissen, wenn die Bewertungsparameter am Markt beobachtbar sind. Treffender wäre die Verwendung des Wertmaßstabs „Marktpreis“.

Erstanwendung, Übergangsregelung und steuerliche Folgen

Die Neuregelung ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem **31.12.2008** beginnen.

Der Gesetzgeber sieht keine speziellen **Übergangsregelungen** vor. Demgemäß sind die zu Handelszwecken erworbenen und noch im Bestand befindlichen Finanzinstrumente im Übergang mit ihrem Marktpreis zu bewerten. Die Neubewertung ist erfolgswirksam vorzunehmen.

Für die **Steuerbilanz** entfaltet die Zeitwertbilanzierung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten keine Auswirkungen. Weiterhin besitzt das in § 6 Abs. 1 Satz 1 EStG verankerte Anschaffungswertprinzip Gültigkeit für die Steuerbilanz. Etwas anderes gilt für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute. Hier schlägt die in § 340e HGB-E verankerte Zeitwertbilanzierung des Handelsbestands auf die Steuerbilanz durch. Die entsprechende Regelung wird mit § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG-E neu in das Gesetz aufgenommen.

Die speziellen Vorschriften für **Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute** weichen nicht nur in der steuerlichen Behandlung von § 253 Abs. 1 HGB-E ab. Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert betrifft hier den Handelsbestand. Zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert sind auch allgemein anerkannte Bewertungsmethoden zugelassen. Allerdings ist der beizulegende Zeitwert für steuerliche Zwecke um einen Risikoabschlag zu mindern. Einer Ausschüttungs- und Abführungssperre bedarf es insofern

Übergang auf die Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten		
Erstmalige Anwendung	Übergang	Steuerliche Folgen
Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre Art. 66 Abs. 8 EGHGB-E	<ul style="list-style-type: none"> Keine Übergangsregelung Konsequenzen: <ul style="list-style-type: none"> » Im Jahr der Erstanwendung sind alle zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumente mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen » Die Zeitwertbewertung ist erfolgswirksam, führt allerdings zu einer Ausschüttungs- und Abführungssperre § 268 Abs. 8 HGB-E » Bei KapG sind ggf. latente Steuern wegen temporärer Bewertungsunterschiede zur Steuerbilanz abzugrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> Die Zeitwertbewertung ist steuerlich grundsätzlich ausgeschlossen Ausnahme: Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des § 340 HGB fallen, haben Finanzinstrumente des Handelsbestands mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags auszuweisen § 6 Abs. 1 Satz 1 EStG-E § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG-E

Abb. 1: Übergang auf die Zeitwertbewertung bestimmter Finanzinstrumente

nicht. Im Übergang sind steuerliche Sondervorschriften gemäß § 52 Abs. 16 Satz 10 EStG-E zu beachten.

Die oben stehende Abb. 1 fasst überblickartig zusammen, welche Regeln im Übergang auf die Zeitwertbewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten zu beachten sind und welche Auswirkung die Neuregelung auf die steuerliche Gewinnermittlung entfaltet.

Folgebewertung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

Die bislang in § 253 Abs. 2 HGB geregelte Folgebewertung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens findet sich künftig in § 253 Abs. 3 HGB-E. Die Sätze 1 und 2 dieser Vorschrift regeln wie bisher die **planmäßige Abschreibung** von abnutzbaren Anlagegütern. In diesem Punkt ergeben sich keine Änderungen. Insb. folgt der RegE BilMoG nicht dem Vorschlag, die progressive Abschreibung zu verbieten. Sie wird in der Begründung des Gesetzentwurfs vielmehr – neben der linearen und degressiven Abschreibung – „als mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vereinbar angesehen.“

Die Forderung, diese Methoden müssten „den tatsächlichen Verlauf des Werteverzehrs abbilden,“ führt nicht zu einer Einschränkung der bisherigen Wahlmöglichkeiten. Angesichts der nur redaktionellen Natur der Änderungen in § 253 Abs. 2 Satz 1, 2 HGB-E wird es auch weiterhin genügen, „eine Abschrei-

bungsmethode zu wählen, die nicht in offenbarem Widerspruch zur Realität des Entwertungsverlaufs und dem Gebot der periodengerechten Aufwandsverteilung nach § 252 Abs. 1 Nr. 5“ steht.

Bei der **außerplanmäßigen Abschreibung** differenziert § 253 Abs. 3 HGB-E wie bislang zwischen voraussichtlich dauernden und voraussichtlich nicht dauernden Wertminderungen. Im ersten Fall bleibt es beim Abschreibungsgebot. Hat ein Anlagegut eine nur vorübergehende Wertminderung erlitten, soll künftig bei allen Bilanzierenden eine Abschreibung nur noch im Finanzanlagevermögen zulässig sein (vgl. § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB-E; vgl. Abb. 1). Damit wird die bisher für Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften geltende Regelung auf alle Unternehmen ausgedehnt.

Die in § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB enthaltene Einschränkung des allgemeinen Abschreibungswahlrechts wird durch die Neufassung von § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB-E hinfällig und gestrichen. Von der Änderung verspricht sich der RegE BilMoG eine Verringerung des bilanzpolitischen Gestaltungspotenzials, eine Erhöhung des Informationsniveaus sowie eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Zudem trage sie zu einer Annäherung von handels- und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften bei, da Teilwertabschreibungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 EStG ebenfalls nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zu berücksichtigen seien.

Nach dem RefE BilMoG sollten „Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die notwendigerweise nur zusammen genutzt werden, [...] für Zwecke der Ermittlung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung als ein Vermögensgegenstand [gelten]“ (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB-E). Diese Einschränkung des Einzelbewertungsgrundsatzes hat der RegE BilMoG wieder verworfen. Künftig wird daher wie schon bislang die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung für jeden Vermögensgegenstand des Anlagevermögens gesondert zu prüfen sein.

Abweichend von der gängigen Kommentarmeinung wollte der RefE BilMoG zudem „in Anlehnung an den in der Praxis zur Beurteilung der Frage der Fort-

Niederwertabschreibung im Anlagevermögen nach HGB und RegE BilMoG	
Regelung nach geltendem Recht	
Abschreibungsgebot	Abschreibungswahlrecht
Generell: Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung von VG § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB	<ul style="list-style-type: none"> Nicht-KapG: bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung von VG des immateriellen Sach- oder Finanzanlagevermögens § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB KapG: nur bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung von VG des Finanzanlagevermögens § 253 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB
Keine Änderung § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB-E	Beschränkung des Abschreibungswahlrechts für alle Gesellschaften auf voraussichtlich nicht dauernde Wertminderungen bei Finanzanlagen § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB-E Streichung von § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB
Geplante Änderungen durch den RegE BilMoG	

Abb. 2: Niederwertabschreibung nach HGB und RegE BilMoG im Anlagevermögen

führung des Unternehmens gängigen Zeitraum von zwölf Monaten“ eine voraussichtlich **nicht dauernde Wertminderung** grundsätzlich nur dann annehmen, „wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Anhaltspunkte dafür innerhalb von zwölf Monaten wegfallen“. Davon ist im RegE BilMoG keine Rede mehr. Danach wird auch künftig von einer dauernden Wertminderung grundsätzlich nur dann auszugehen sein, wenn

- der Rückgang des beizulegenden Werts auf einem besonderen Ereignis beruht (z. B. Beschädigung, Zerstörung, Umweltlast) bzw.
- der beizulegende Wert bei abnutzbaren Vermögensgegenständen während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer unter den fortgeführten Anschaffungskosten liegen wird.

Als erheblich sieht die h. M. die halbe Restnutzungsdauer an, teilweise begrenzt auf einen Zeitraum von fünf Jahren.

Soweit Nicht-Kapitalgesellschaften in der Vergangenheit außerplanmäßige Abschreibungen wegen einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung im Sachanlagevermögen oder im immateriellen Vermögen vorgenommen haben, ist diese im Jahr der **Erstanwendung** der Vorschriften des RegE BilMoG rückgängig zu machen, da die Gründe für das Beibehalten des niedrigeren Wertansatzes wegen Entfalls des Abschreibungswahlrechts nicht mehr bestehen. Das folgt aus dem geplanten Zuschreibungsgebot des § 253 Abs. 5 HGB-E, das das bisherige Zuschreibungswahlrecht ersetzen soll. Mangels einer Übergangsregelung ist die Wertaufholung erfolgswirksam vorzunehmen.² **Steuerliche Folgen** ergeben sich daraus nicht, da der niedrigere Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 EStG ohnehin nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung angesetzt werden darf.

Trotz Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit besteht auch in Zukunft eine Pflicht zur Abwertung auf den voraussichtlich dauernd niedrigeren Teilwert im Anlagevermögen. Zwar sieht § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG insoweit ein Wahlrecht vor. Über den Grundsatz der materiellen Maßgeblichkeit erzwingt allerdings das

Imparitätsprinzip in diesem Fall die außerplanmäßige Abschreibung.³

Ermessensabschreibungen

§ 253 Abs. 4 HGB erlaubt (auch dem PublG unterliegenden) Nicht-Kapitalgesellschaften sowie eingetragenen Genossenschaften (vgl. § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB), Anlagegüter mit einem unter ihrem Stichtagszeitwert liegenden Wert anzusetzen. Diese Ermessensabschreibungen sind „im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zulässig“. Für Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften schließt § 279 Abs. 1 Satz 1 HGB die Anwendung des Abwertungswahlrechts aus. Auch steuerrechtlich kommt ihm keine Bedeutung zu.

des Jahresabschlusses zu rechtfertigen“. Mit dem Ziel, die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu stärken, sei „ihre weitere Beibehaltung jedoch nicht zu vertreten“. Zudem werde den Interessen der Gläubiger durch eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage besser Rechnung getragen, als durch die für sie nicht erkennbare Bildung stiller Rücklagen. Diese Änderung zieht eine redaktionelle Anpassung von § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB-E nach sich. Gefordert wird darin künftig für das Anlagevermögen nur noch ein gesonderter Ausweis der außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 HGB. Alternativ können diese wie bisher im Anhang angegeben werden.

Übergangsregelung für wegfallende Abschreibungen ermöglicht Bilanzpolitik

Die Abschreibungen nach § 253 Abs. 4 HGB dienen nicht der Erfassung eingetretener oder zu erwartender Wertminderungen bei einzelnen Vermögensgegenständen, sondern der **Bildung stiller Rücklagen** als Risikovorsorge für das allgemeine Unternehmensrisiko. Für sie gilt weder der Grundsatz der Einzelbewertung, noch unterliegen sie dem Gebot der Bewertungsstetigkeit. Um einen willkürlichen Einsatz dieses Instruments auszuschließen, lässt das Gesetz ihre Bildung nur im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu. Sie verlangt nach einem sachlichen Abschreibungsgrund. Dieser kann bspw. bestehen in der Ansammlung von Mitteln zur Durchführung größerer Investitionen, zur Abdeckung risikoreicher Geschäfte, zur Vorsorge gegen ein politisches Länderrisiko, zur Kompensation von Scheingewinnen oder zur Leistung von Erbschaftsteuerzahlungen.

Nach dem RegE BilMoG soll § 253 Abs. 4 HGB ersatzlos entfallen. Die von der Vorschrift gedeckte Bildung stiller Rücklagen sei nur mit „der bisherigen starken Betonung der Gläubigerschutzfunktion

Hinsichtlich der in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen nach § 253 Abs. 4 HGB eröffnet Art. 66 Abs. 2 EGHGB-E ein Wahlrecht: Die niedrigeren Wertansätze dürfen entweder beibehalten oder erfolgsneutral zurückgenommen werden. Im letzten Fall ist der aus der Zuschreibung resultierende Ertrag in die Gewinnrücklagen einzustellen. Da das Abschreibungswahlrecht steuerrechtlich keine Anerkennung findet, wirkt sich eine Korrektur der nach § 253 Abs. 4 HGB angesetzten Buchwerte nicht auf die Steuerbemessung aus.

Zuschreibungen

Fallen die Gründe für eine in der Vergangenheit vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung bei einem Vermögensgegenstand des Anlagevermögens weg, sind Kapitalgesellschaften und ihnen nach § 264a HGB gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften verpflichtet, eine Zuschreibung vorzunehmen (vgl. § 280 Abs. 1 HGB). Nicht-Kapitalgesellschaften eröffnet § 253 Abs. 5 HGB ein

² Vgl. Kirsch, DStR 2008, S. 1204.

³ Vgl. Herzig, DB 2008, S. 1340.

Zuschreibungswahlrecht. Entsprechendes gilt für eingetragene Genossenschaften (vgl. § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Der RegE BilMoG will diese sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung beenden und ein „umfassendes und rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot bezüglich aller Formen von außerplanmäßigen Abschreibungen“ im HGB verankern. Auch diese Maßnahme dient der Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Indem sie die Möglichkeit zur Ergebnisglättung und zur Verminderung des ausschüttungsfähigen Gewinns reduziert, soll sie zugleich die Position nicht mitspracheberechtigter Kommanditisten stärken.

Die neue Regelung verlangt von allen bilanzierenden Kaufleuten zu jedem Abschlussstichtag die Prüfung, ob die Gründe für die in der Vergangenheit vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen noch vorliegen. Hierzu genügt es nicht zu hinterfragen, ob der beizulegende Wert eines Anlageguts weiterhin unter den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt. Bei Vermögensgegenständen des Sach- und immateriellen Anlagevermögens liefert – ebenso wie im Steuerrecht – auch der Wegfall der Dauerhaftigkeit einer Wertminderung einen Zuschreibungsgrund, da insoweit voraussichtlich nicht dauernde Wertminderungen künftig rechtsformübergreifend keine außerplanmäßige Abschreibung mehr rechtfertigen sollen.

Ausgenommen vom Zuschreibungsgebot ist der Geschäfts- oder Firmenwert. Das für diesen vorgesehene Zuschreibungsverbot begründet der RegE mit der ansonsten bestehenden Gefahr der Aktivierung eines originären Geschäfts- oder Firmenwerts. Ein Wertanstieg der Geschäftswert tragenden Einheit beruhe regelmäßig nicht auf dem Wegfall der Gründe für die vorausgegangene außerplanmäßige Abschreibung, sondern sei das Ergebnis der wertsteigernden Tätigkeiten des Unternehmens.

Hinsichtlich der erstmaligen Anwendung des Zuschreibungsgebots und der im RegE BilMoG vorgesehenen Übergangsregelungen sei auf die Ausführungen zur außerplanmäßigen Abschreibung in den

vorstehenden Abschnitten verwiesen. **Steuerliche Konsequenzen** ergeben sich aus der geplanten Gesetzesänderung nicht, da insoweit bereits mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ein generelles Zuschreibungsgebot eingeführt worden ist.

Folgebewertung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens

Der RegE BilMoG bringt **keine Änderungen bei der Niederstbewertung** von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens (vgl. Abb. 3). Wie nach geltendem Recht sind auch künftig außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, wenn der relevante Stichtagswert unter dem Buchwert liegt. Auf

die Dauerhaftigkeit der Wertminderung kommt es – anders als im Steuerrecht – nicht an.

Deutlicher als bisher bringt der neu gefasste § 253 Abs. 4 HGB-E die Hierarchie der möglichen Bewertungsmaßstäbe zum Ausdruck. Vorrangig ist zu prüfen, ob sich aus einem **Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag** ein unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegender Wert ermittelt. Unter einem Börsenpreis ist der an einer amtlich anerkannten Börse im In- oder Ausland aufgrund von Umsätzen amtlich oder im Freiverkehr festgestellte Kurs zu verstehen. **Marktpreise** liegen vor, wenn Güter einer bestimmten Gattung und von durchschnittlicher Art und Güte an anderen Handelsplätzen regelmäßig umgesetzt werden.

Abschreibung im Umlaufvermögen nach HGB und RegE BilMoG	
Regelung nach geltendem Recht	
Abschreibungsgebot	Abschreibungswahlrechte
<ul style="list-style-type: none"> • Abschreibung auf einen unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Stichtagswert • Konkretisierung des Stichtagswerts (Bewertungshierarchie) <ul style="list-style-type: none"> » Aus einem Börsenpreis abgeleiteter niedrigerer Wert » Aus einem Marktpreis abgeleiteter niedrigerer Wert » Niedrigerer beizulegender Wert § 253 Abs. 3 Satz 1, 2 HGB	<ul style="list-style-type: none"> • Abschreibung auf einen in der nächsten Zukunft als Folge von Wertschwankungen zu erwartenden niedrigeren Wert § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB • Abschreibung im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung § 253 Abs. 4 HGB
Keine inhaltliche Änderung § 253 Abs. 4 HGB-E	Abschreibungsverbot Aufhebung der betreffenden Vorschriften
Geplante Änderungen durch den RegE BilMoG	

Abb. 3: Außerplanmäßige Abschreibungen im Umlaufvermögen nach HGB und RegE BilMoG

Lässt sich weder ein Börsenpreis noch ein Marktpreis feststellen, stellt der Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, den relevanten Vergleichswert dar. Dieser kann bspw. aus stichtagsnahen Ein- oder Verkäufen gewonnen werden.

Zu der Frage, ob sich die Niederstbewertung an den Verhältnissen des **Ab-satz- und/oder Beschaffungsmarkts** ausrichten hat, haben sich in der Bilanzierungspraxis bestimmte Konventionen herausgebildet. Sie gelten nach dem RegE BilMoG unverändert fort.

Das bisherige Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB zur Vornahme von Abschreibungen, „soweit diese nach ver-

nünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um zu verhindern, dass in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieser Vermögensgegenstände aufgrund von Wertschwankungen geändert werden muss“, soll künftig entfallen. Diese „vorausseilenden“ **Zukunftswertabschreibungen** seien selbst bei starker Betonung des Vorsichtsprinzips nicht mit dem Ziel zu vereinbaren, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen am Abschlussstichtag darzustellen. Die Aufhebung des Wahlrechts verbessere „die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und damit auch die Informationsversorgung der Abschlussadressaten erheblich“.

Entfallen soll ferner – analog zur Bewertung des Anlagevermögens – die Möglichkeit zur Vornahme von **Ermessensabschreibungen**.

Das Verbot der fakultativen Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB und § 253 Abs. 4 HGB macht eine redaktionelle Anpassung von § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB erforderlich. Nach der neuen Fassung beschränkt sich bezogen auf das Umlaufvermögen die Pflicht zum gesonderten Ausweis außerplan-

mäßiger Abschreibungen bzw. zu ihrer Angabe im Anhang auf jene nach § 253 Abs. 4 HGB-E (vgl. § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB-E).

Soweit in der Vergangenheit Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 HGB vorgenommen worden sind, sieht Art. 66 Abs. 2 EGHGB-E ein Wahlrecht für den Übergang auf die neue Bewertungskonzeption vor (vgl. Abb. 4): Die niedrigeren Wertansätze dürfen entweder beibehalten oder erfolgs-

handelsrechtlichen Rechnungslegung die Übernahme steuerrechtlicher Abschreibungen in die Handelsbilanz zu verbieten. Zu diesem Zweck soll § 254 HGB entfallen. Entsprechendes gilt für § 279 Abs. 2 HGB, der Abschreibungen nach § 254 HGB bei Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften unter den Vorbehalt der Geltung der umgekehrten Maßgeblichkeit stellt.

Um die angestrebte Steuerneutralität der Regelung zu wahren, ist geplant, den Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG aufzugeben. Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung können danach künftig unabhängig von der Handelsbilanz ausgeübt werden. Aus Nachweisgründen verlangt § 5 Abs. 1 Satz 3 EStG-E in diesem Fall die Aufnahme der betreffenden Wirtschaftsgüter in ein gesondertes, laufend zu führendes Verzeichnis, aus dem „der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen“ hervorgehen.

Die Neuregelung betrifft **alle bilanzierenden Kaufleute**. Die aufzuhebenden §§ 254, 279 Abs. 2 HGB sind letztmals auf das vor dem 1.1.2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (vgl. Art. 66 Abs. 9 EGHGB-E). Abb. 5 fasst die wesentlichen Aspekte der geplanten Änderung zusammen.

Übergang auf die geänderten Abschreibungsregeln im Umlaufvermögen		
Erstmalige Anwendung	Übergang	Steuerliche Folgen
Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre Art. 66 Abs. 8 EGHGB-E	Wahlrecht <ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung niedrigerer Wertansätze, die auf Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 HGB beruhen • Unmittelbare Einstellung der aus der Zuschreibung resultierenden Beträge in die Gewinnrücklagen Art. 66 Abs. 2 EGHGB-E	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Auswirkungen • Die wegfallenden Abschreibungswahlrechte sind für die steuerliche Gewinnermittlung ohne Bedeutung

Abb. 4: Übergang auf die geänderten Abschreibungsregeln für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens.

neutral zurückgenommen werden. Im letzten Fall ist der aus der Zuschreibung resultierende Ertrag in die Gewinnrücklagen einzustellen. Da beide Abschreibungswahlrechte steuerrechtlich keine Anerkennung finden, wirkt sich eine Korrektur der nach § 253 Abs. 4 HGB angesetzten Buchwerte nicht auf die Steuerbemessung aus.

Zuschreibungen

Ebenso wie im Anlagevermögen besteht nach der geltenden Bewertungskonzeption eine rechtsformspezifische Zuschreibungsregelung. Während Kapitalgesellschaften und ihnen nach § 264a HGB gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften bei Wegfall der Gründe einer vorausgegangenen außerplanmäßigen Abschreibung zur Wertaufholung verpflichtet sind (vgl. § 280 Abs. 1 HGB), besteht für Nicht-Kapitalgesellschaften und eingetragene Genossenschaften ein Zuschreibungswahlrecht (vgl. § 253 Abs. 5 HGB i. V. m. § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB). Im Interesse einer Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses sieht der RegE BilMoG auch für das Umlaufvermögen ein rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot vor. Zur Übergangsregelung für die unter

HGB in der Vergangenheit vorgenommenen fakultativen Abschreibungen vgl. die Erläuterungen im vorhergehenden Gliederungspunkt am Ende.

Steuerrechtliche Abschreibungen

Die geplante Regelung im Überblick

Der RegE BilMoG sieht vor, zur Steigerung der Informationsqualität der

Aufhebung der Öffnungsklausel gemäß § 254 HGB nach RegE BilMoG		
Geplante Regelung	Begründung	Folgeänderungen
Die bisherige Regelung des § 254 HGB, die eine Übernahme nur steuerrechtlich zulässiger Abschreibungen in den handelsrechtlichen Jahresabschluss erlaubt, soll entfallen	<ul style="list-style-type: none"> • Nur steuerrechtlich zulässige Abschreibungen sind überwiegend subventionspolitisch motiviert. • Ihre Übernahme in den Jahresabschluss läuft der Informationsfunktion zuwider Begr. RegE BilMoG, S. 129 f.	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des § 279 Abs. 2 HGB, der die Vornahme steuerrechtlicher Mehrabschreibungen bei KapG auf Fälle der umgekehrten Maßgeblichkeit beschränkt • Aufhebung des Wertaufholungswahlrechts für steuerrechtliche Mehrabschreibungen • Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit; Pflicht zur Führung besonderer Verzeichnisse bei Ausübung steuerrechtlicher Wahlrechte § 5 Abs. 1 Satz 2, 3 EStG-E

Abb. 5: Verbot der Übernahme steuerrechtlicher Abschreibungen nach RegE BilMoG.

Mehr Wissen. Mehr Services. Mehr Rechnungswesen!

Hält Sie beim BilMoG auf dem Laufenden

Haufe FinanceOffice Professional Online

www.haufe.de/finance News

- » Alle am 2.7.08 veröffentlichten Entscheidungen des BFH im Überblick
- » Handel mit getrauten Oracle-Lizenzen rechtswidrig
- » US-Justizministerium prüft Kooperation von Google und Yahoo
- » Stellung des verbleibenden Verlustvortrags
- » Reader 9 steht zum Download bereit

Alle Inhalte

Topthemen

- Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)**
Der Regierungsentwurf zum BilMoG ist nun endlich da. Welche Änderungen zum Referentenentwurf haben sich ergeben? Welche Auswirkungen haben sie auf Ihr Rechnungswesen? Lesen Sie hier, was Sie wissen müssen - verständlich, übersichtlich, kompetent aufbereitet.
 - » Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Regierungsentwurf (Schnellüberblick)
 - » Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Regierungsentwurf (Analyse)
 - » Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Unterschiede zwischen Regierungsentwurf und Referentenentwurf
 - » BilMoG: Der Referentenentwurf (Schnellüberblick)
 - » BilMoG: Der Referentenentwurf (Analyse)
- Betriebsprüfung**
Ihre bloße Ankündigung bringt erst einmal Unruhe ins Unternehmen. Dann heißt es kühlen Kopf bewahren und sich darauf einstellen. Lesen Sie hier, was mit einer Betriebsprüfung auf Sie zukommt, wie Sie sich darauf vorbereiten und sie begleiten können.
 - » mehr ...
- Projektmanagement**
Für ein umfassendes Projektmanagement stellen wir Ihnen die wichtigsten Methoden in den einzelnen Projektphasen zur Verfügung:
 - » Methoden in der Phase der Projektklärung
 - » Methoden der Projektplanung
 - » Methoden der Projektentwicklung
- Steuern 2008**
Lesen Sie die spannendsten Aspekte zum Steuerregelwerk 2008.
 - » mehr ...

Finance Office Services

Nutzen Sie die einzigartigen Services von Haufe Finance Office Professional und profitieren Sie von:

- » Online-Produktschulungen
- » Online-Seminare
- » Kontakt zur Redaktion
- » Haufe Themenportal Finance

Weitere exklusive Services für Kunden von Haufe Finance Office Professional starten

Tipps zur Produktnutzung

- » Warum Meine Startseite, Fachinhalte, Arbeitshilfen
- » Ausgabemanager nutzen
- » Online-Produkttour starten

Handelsblatt.com

- » Charttechniker machen wenig Mut
- » Der Turmbau zu Dubai
- » Strahlende Aussichten für den Energiemarkt
- » Dax: "Ohne Amerikaner geht hier gar nichts",
- » Hoher Benzinspreis stoppt Volkswagen

Haufe FinanceOffice Professional Online

Das Komplett-Paket für Ihr
Finanz- und Rechnungswesen

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen!
www.haufe.de/A01028

Bewertung von Rückstellungen – allgemeine Regelungen

Rückstellungen sind nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB „nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist“. Diese Bestimmung bringt keinen konkreten Bewertungsmaßstab zum Ausdruck, sondern liefert nur einen allgemeinen Schätzungsrahmen zur Ermittlung des Betrags, mit dem Rückstellungen anzusetzen sind. Ihre Bedeutung besteht darin, die bei der Rückstellungsbemessung unvermeidbaren Schätzungen im Interesse der Bilanzobjektivierung einzuschränken. Als der eigentliche **Bewertungsmaßstab** für Verbindlichkeitsrückstellungen und Drohverlustrückstellungen ist – wie der RegE BilMoG nunmehr in § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB-E klarstellt – der Erfüllungsbetrag anzusehen.

stichtag bereits konkret abzeichnen (z. B. Lohnerhöhungen aufgrund eines bereits abgeschlossenen neuen Tarifvertrags), bis hin zu einer Bewertung nach dem ggf. zu schätzenden Preisniveau im Erfüllungszeitpunkt. Mit Blick auf die von der Finanzrechtsprechung geforderte strenge Stichtagsbewertung verzichtet die Praxis überwiegend auch in der Handelsbilanz auf die bilanzielle Vorwegnahme künftiger Kostenänderungen. Unabhängig davon, wie die Bewertung erfolgt, ist der ermittelte Rückstellungsbetrag zu jedem Folgestichtag unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze an die dann geltenden Verhältnisse anzupassen

Der RegE schafft in beiden Fragen – jedenfalls im Grundsatz – Klarheit. Durch die Verpflichtung, Herstellungskosten künftig auf Basis von Vollkosten zu ermitteln (vgl. § 255 Abs. 2 HGB-E), sollte

der RegE nunmehr – wenn auch nur im Begründungsteil – unmissverständlich auf den voraussichtlichen Erfüllungszeitpunkt ab. Das heißt, **erwartete Preis- und Kostensteigerungen**, aber auch rückläufige Entwicklungen sind bei der Verpflichtungsbewertung zu antizipieren. Die Verfasser des Gesetzentwurfs sehen darin eine Klarstellung, da „künftige Preis- und Kostensteigerungen in der Praxis der handelsrechtlichen Rechnungslegung bereits gegenwärtig teilweise – beruhend auf einer stillschweigenden Weiterentwicklung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung – berücksichtigt“ würden. Dementsprechend die Neufassung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB allein der Beseitigung bestehender Unsicherheiten.

Der Hinweis, mit dieser zukunftsgerichteten Rückstellungsbewertung werde das **Stichtagsprinzip** eingeschränkt, überzeugt nicht. Nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind „Schulden ... **zum** Abschlussstichtag zu bewerten“ (Hervorhebung durch den Verf.). Diese Formulierung lässt offen, ob bei der Wertbemessung auf die Preise des Stichtags oder auf die (künftigen) Preisverhältnisse aus Sicht des Abschlussstichtags abzustellen ist. Für die letztere Deutung sprechen der dem Erfüllungsbetrag inhärente Zukunftsbezug in Verbindung mit dem Grundsatz der **Unternehmensfortführung** (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Nach dem Going Concern-Gedanken sind Schulden für bilanzielle Zwecke unter der Annahme ihrer planmäßigen Erfüllung im Rahmen der künftigen Unternehmenstätigkeit zu bewerten. Eine zerschlagungsstatische, die Liquidation des Unternehmens am Abschlussstichtag unterstellende Sichtweise verbietet sich damit im Regelfall.

Wenn aber der Erfüllungsbetrag einer Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt zu schätzen ist, kann es – auch im Interesse eines zutreffenden Schuldenausweises – nur auf den dann aufzuwendenden Betrag ankommen. Das erfordert im Übrigen nicht nur eine Abschätzung künftiger Preis- und Kostenentwicklungen. Auch das Mengengerüst der zu erbringenden Erfüllungsleistung ist in Abhängigkeit vom Leistungszeitpunkt zu schätzen. Aus diesem Grund müssen bspw. bei der Bewertung von Umwelt-

Herstellungskosten sind künftig auf Basis von Vollkosten zu ermitteln

Berücksichtigung von Preis- und Kostenänderungen

Unterschiedliche Auffassungen bestehen bisher in der Frage, inwieweit bei der Bewertung ungewisser **Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen** neben den Einzelkosten auch Gemeinkosten anzusetzen sind. Während einzelne Autoren in analoger Anwendung der für die Aktivseite geltenden Herstellungskostenregelung von einem Einbeziehungswahlrecht ausgehen, fordert die wohl h. M. in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BFH einen Ansatz der Vollkosten. Ungeklärt ist ferner, ob bzw. in welchem Umfang bei der Bewertung dieser Verpflichtungen bis zum Erfüllungszeitpunkt zu erwartende **Kostensteigerungen** zu berücksichtigen sind. Das Meinungsspektrum reicht hier von einer strengen Stichtagsbewertung über die Forderung nach bilanzieller Vorwegnahme solcher künftigen Kostensteigerungen, die sich am Bilanz-

der bislang vereinzelt vertretenen Auffassung, ein Ansatz des Erfüllungsbetrags ungewisser Sachleistungsverpflichtungen zu Teilkosten sei ausreichend, die Grundlage entzogen sein. Diskussionsfähig bleibt lediglich die Frage, ob die nach dem erweiterten Herstellungskostenbegriff weiterhin nur aktivierungsfähigen Kostenbestandteile (allgemeine Verwaltungskosten, freiwillige Sozialkosten) auf der Passivseite zu ansatzpflichtigen Bestandteilen des Erfüllungsbetrags werden. Da diese mehr durch den Betrieb des Unternehmens als solcher als durch die zu erfüllende Rechtsverpflichtung verursacht sind, wird man dies verneinen müssen. Das entspricht der Sichtweise des HFA für die Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen aus Absatzgeschäften für Zwecke der Ausgeglichenheitsprüfung des schwebenden Vertrags.

Hinsichtlich des zeitlichen Bezugspunkts für die Rückstellungsbewertung stellt

schutzverpflichtungen sich abzeichnende strengere gesetzliche Vorschriften oder die Verfügbarkeit neuer kostengünstigerer Verfahren Eingang in die Schätzung des Erfüllungsbetrags finden. Wenn aber das Mengengerüst der künftigen Erfüllungshandlung zu antizipieren ist, kann für dessen Bewertung nichts anderes gelten.

Besonders deutlich zeigt sich diese Konsequenz bei schwebenden Absatzgeschäften. Soll zur Ermittlung des Verpflichtungsüberschusses aus einem langfristigen Werkvertrag der Wert der gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen ermittelt werden, kann dies nur auf dem gleichen Preisniveau erfolgen. Ein Vergleich der auf Basis heutiger Preise und Löhne bewerteten eigenen Werkleistungsverpflichtung mit dem Anspruch auf die erst in der Zukunft fällige, unter Berücksichtigung der erwarteten Preisentwicklung kalkulierte Gegenleistung führt zu einer Verrechnung inkompatibler Größen und damit zu einer zu optimistischen Einschätzung des Austauschverhältnisses.

in gleicher Weise für die Schätzung des künftigen Mengengerüsts der Erfüllungshandlung. An die Darlegungspflicht sind jedoch **keine überzogenen Anforderungen** zu stellen. So sollte es genügen, die in die Rückstellungsbewertung eingerechneten Lohnsteigerungen anhand von Erfahrungswerten des Unternehmens oder der Branche zu belegen. Entsprechendes gilt für Materialkosten, wenn insoweit klare Kostentrends zu beobachten sind. Bei kurzfristigen Verpflichtungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr erscheint es unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten vertretbar, auf die Einrechnung erwarteter Preis- und Kostensteigerungen zu verzichten, wenn gleichzeitig eine Abzinsung der Rückstellung unterbleibt.

Auswirkungen auf die **steuerbilanzielle Rückstellungsbewertung** ergeben sich aus der geänderten Interpretation des Stichtagsprinzips nicht. Nach dem RegE BilMoG soll § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG-E um den Zusatz „Bei der Bewertung sind die Wertverhältnisse am Bilanz-

ten. Dazu gehören bspw. Pensions-, Gratifikations- und Jubiläumsverpflichtungen. Gemeinsames Merkmal dieser ungewissen Schulden ist die Kreditierung einer in der Vergangenheit durch die Arbeitsleistung verdienten Vergütung durch den Arbeitnehmer über einen mehr oder weniger langen Zeitraum. Der in diesen Fällen geforderte Barwertansatz der Rückstellung zielt auf die Eliminierung jener Zinsen aus dem Erfüllungsbetrag, die auf die künftige Kreditleistung entfallen und daher nach den allgemeinen Abbildungsregeln für schwebende Geschäfte bilanziell nicht passivierungsfähig sind. Grundanliegen der Abzinsungsregelung für Rückstellungen ist mithin die Trennung von realisiertem und noch schwebendem Teil des der Verpflichtung zugrunde liegenden Austauschgeschäfts.

Die im Zuge des BilMoG geplante Ausweitung des Abzinsungsgebots auf alle Rückstellungen begründet der RegE mit dem Ziel, den Abschlussadressaten realitätsnähere Informationen über die **wahre Belastungswirkung** ungewisser Verbindlichkeiten zu vermitteln und auf diese Weise ein den tatsächlichen Verhältnissen eher entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmen zu zeichnen. Bei der Bewertung von Rückstellungen dürfe nämlich „nicht unberücksichtigt bleiben, dass die in den Rückstellungen gebundenen Finanzmittel investiert und daraus Erträge realisiert werden können.“ Diese wohlklingenden Worte können den Bruch mit dem Realisationsprinzip nicht überdecken. Das Abzinsungsgebot stellt einen gravierenden Eingriff in das System der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung dar, das die Verfasser des Gesetzentwurfs eigentlich zu bewahren vorgeben. Es wird die Gläubigerschutzfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses nachhaltig beeinträchtigen.

Das Abzinsungsgebot gilt ausschließlich für Rückstellungen mit einer **Laufzeit von mehr als einem Jahr** (vgl. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB-E). Wie sich aus den Erwägungen im RefE zur Abzinsungsfrage ergibt, sind kurzfristige Verpflichtungen aus Weslichkeitserwägungen von der Abzinsungspflicht ausgenommen.

Neu: Rückstellungen sind generell abzuzinsen, Kostensteigerungen sind zu berücksichtigen

Die im RegE BilMoG vertretene Behandlung künftiger Preis- und Kostenänderungen bei Sachleistungsverpflichtungen konfliktiert folglich nicht mit dem Stichtagsprinzip. Sie ist vielmehr das Ergebnis einer ausgewogenen, am Ziel einer zutreffenden Vermögensdarstellung orientierten Auslegung dieses Bewertungsgrundsatzes.

Eine **Begrenzung** für die Einrechnung künftiger Preis- und Kostenänderungen ergibt sich nach dem RegE aus der gesetzlichen Anweisung, nur den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen. Sie verlange nach „ausreichende(n) objektive(n) Hinweise(n), die auf den Eintritt künftiger Preis- und Kostensteigerungen schließen lassen“. Diese Forderung trägt dem Gedanken der **Bilanzobjektivierung** Rechnung und gilt

stichtag maßgebend; künftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden“ ergänzt werden. Weichen handels- und steuerrechtlicher Rückstellungsansatz infolge der unterschiedlichen Auslegung des Stichtagsprinzips voneinander ab, ist bei Kapitalgesellschaften der Ansatz latenter Steuern zu prüfen.

Abzinsungsgebot

Eine weitere Änderung der Rückstellungsbewertung mit teilweise erheblichen Auswirkungen stellt die Einführung eines **generellen Abzinsungsgebots** für ungewisse Verbindlichkeiten dar. Nach den geltenden Bewertungsvorschriften sind Rückstellungen nur abzuzinsen, „soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten“ (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Anwendungsfälle sind gestundete Zahlungsansprüche aus Austauschgeschäf-

Bei diesen tangiere der Ansatz zum Nominalbetrag nicht die angestrebte realistische Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Ein Verbot der Abzinsung ergibt sich insoweit nicht. Die Verfahrensweise bei der Bewertung von Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von maximal einem Jahr ist dem Bilanzierenden vielmehr freigestellt.

Im Interesse der Bilanzobjektivierung sieht der RegE BilMoG eine **Normierung des Abzinsungssatzes** vor. Die Barwertermittlung hat „auf der Grundlage des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre, unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Rückstellungen, bzw. der diesen zugrunde liegenden Verpflichtungen, zu erfolgen.“ Zu wählen ist danach der jeweilige Durchschnittzinssatz der letzten sieben Jahre für Laufzeiten, die der Fristigkeit der ungewissen Verbindlichkeit am jeweiligen Stichtag entspricht.

Die Abzinsung mit einem **Durchschnittzinssatz** verfolgt das Ziel, den Einfluss zufälliger Zinsschwankungen auf die jeweilige Rückstellungshöhe zu begrenzen. Die Verwendung eines Stichtagszinsses führte insbesondere bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen und anderen langfristigen ungewissen Schulden zu teilweise erratischen Schwankungen der Rückstellungshöhe mit einem entsprechenden Einfluss auf das Jahresergebnis. Um diese Bewertungseinflüsse zu beschränken, greifen internationale Rechnungslegungsstandards wie die IFRS oder US GAAP auf komplexe Glättungsmechanismen zurück, die der RegE den überwiegend mittelständischen Unternehmen nicht zumuten will. Die von ihm gewählte Abzinsung mit einem durchschnittlichen Marktzins zeigt im Ergebnis eine ähnliche Wirkung, erweist sich jedoch in der praktischen Handhabung als deutlich einfacher.

Im RefE war noch vorgesehen, einen Durchschnittszins zu wählen, der die Zinsentwicklung der vergangenen fünf Geschäftsjahre berücksichtigt. Die Ausdehnung des Referenzzeitraums auf sieben Jahre ist das Ergebnis von Simulationsrechnungen. Danach wird „ein hinreichender Glättungseffekt, der Ertragschwankungen beseitigt, die nicht durch

die Geschäftstätigkeit der Unternehmen verursacht werden, erst bei Zugrundelegung eines über sieben Geschäftsjahre geglätteten Durchschnittzinssatzes“ erzielt.

Um die Verwendung einheitlicher Zinssätze für identische Restlaufzeiten durch alle Unternehmen sicherzustellen, soll die **Deutsche Bundesbank** zum Ende eines jeden Monats eine Zinsstrukturkurve ermitteln, der für ganzjährige Restlaufzeiten zwischen einem und 50 Jahren der für die Abzinsung heranzuziehende durchschnittliche Marktzins zu entnehmen ist. Die Verwendung eines Marktzinses schließt die Berücksichtigung des individuellen Bonitätsrisikos des Unternehmens aus. Das soll im Interesse des Vorsichts- und Höchstwertprinzips eine allein auf die sinkende Bonität des Unternehmens zurückgehende niedrigere Rückstellungsbewertung ausschließen.

Als weitere Abweichung zum RefE sieht der RegE keine währungsspezifischen Diskontierungszinssätze vor. Ungewisse **Verbindlichkeiten in einer fremden Währung** sind dementsprechend ebenfalls mit den von der Deutschen Bundesbank ermittelten Abzinsungssätzen für Euro-Festzinsswaps zu diskontieren. Diese Vereinfachung soll dann nicht gelten, wenn sie den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens erkennbar beeinträchtigt. In diesem Fall hat der Bilanzierende einen für die Fremdwährung der ungewissen Verbindlichkeit gültigen Durchschnittszins nach den Vorgaben des § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB-E selbst zu ermitteln oder diesen von privaten Anbietern zu beziehen.

Weitere **Vereinfachungen** sind für die Barwertermittlung von **Pensionsverpflichtungen** vorgesehen. Diese betreffen zunächst den Bewertungszeitpunkt. Die in

Vereinfachungen bei der Barwertermittlung von Pensionsverpflichtungen geplant

Anstelle der noch im RefE vorgesehenen Abzinsung mit einem Durchschnittzinssatz hochklassiger Industrieanleihen favorisiert der RegE nunmehr eine **Null-Kupon-Zinsswapkurve**, berechnet aus auf Euro lautenden Festzinsswaps. Ihr Vorteil gegenüber Zinsstrukturkurven für Industrieanleihen bestehe in ihrem langen Laufzeitbereich, der geringen Beeinflussung durch Nachfrageschwankungen und der hohen Liquidität des Markts. Das erlaube verlässlichere Zinssatzermittlungen. Die Verwendung einer Zinsstrukturkurve für Anleihen der öffentlichen Hand haben die Verfasser des RegE mit Blick auf die relativ niedrige Zinsausstattung dieser Papiere verworfen, die zu einem deutlich höheren Rückstellungsbarwert führte. Einzelheiten der Berechnung der Null-Kupon-Zinsswapkurve wird eine Rechtsverordnung regeln, die vom Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen ist.

der Praxis etablierte Verfahrensweise, Pensionsgutachten zwei bis drei Monate nach Maßgabe der geschätzten Verhältnisse am Abschlussstichtag zu erstellen, beurteilt der RegE im Wesentlichen als unbedenklich. Etwas anderes gilt dann, wenn „zwischen der Erstellung eines Pensionsgutachtens und dem Bilanzstichtag aber Änderungen beim Mengengerüst oder den einzelnen zugrunde gelegten Bewertungsparametern, die zu wesentlichen Abweichungen führen“ eintreten. In diesem Fall sei eine Anpassung der Bewertung geboten. Die Zinssatzermittlung sollte davon aufgrund der langfristigen Durchschnittsbildung nicht betroffen sein.

Nach dem Einzelbewertungsgrundsatz ist jede Pensionsverpflichtung einzeln zu bewerten. Das erfordert die Wahl eines individuellen, der jeweiligen geschätzten Restlaufzeit der Verpflichtung entsprechenden Zinssatzes. Diese Verfahrensweise ist nicht nur aufwändig, sondern

kann einen zusätzlichen Aufwand für die Zinssatzermittlung erfordern, wenn die Fristigkeit einer Pensionsverpflichtung mehr als 50 Jahre beträgt. Da die Deutsche Bundesbank Zinsstrukturkurven für Festzinsswaps für diese Zeiträume nicht zur Verfügung stellt, wäre der zu wählende Zinssatz durch Interpolation zu ermitteln.

Um die Bewertung von Pensionsrückstellungen zu vereinfachen, erlaubt § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB-E, „Pensionen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz“ abzuzinsen, „der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt“. Diese Ausnahme vom Einzelbewertungsgrundsatz steht ebenfalls unter dem Vorbehalt, das vom Jahresabschluss zu vermittelnde, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere bei einem hohen Durchschnittsalter der Pensionsberechtigten kann diese Vereinfachungslösung problematisch sein. Liegt die Restlaufzeit der Verpflichtungen deutlich unter 15 Jahren, führt die Abzinsung mit dem typisierten Durchschnittszins bei normaler Zinsstrukturkurve zu einer Unterdotierung der Pensionsrückstellungen und verstößt damit gegen das Gebot des vollständigen Schuldenausweises. Ein Abweichen von der Vereinfachungslösung dürfte in der Praxis allerdings nur in wenigen Ausnahmefällen geboten sein. Die bei Wahl eines einheitlichen Zinssatzes gesetzlich festgeschriebene Restlaufzeit von 15 Jahren berücksichtigt bereits den infolge der demografischen Entwicklung durchschnittlich bestehenden Überhang älterer Arbeitnehmer.

Ausweis der Zinseffekte in der Gewinn- und Verlustrechnung, Rückstellungsspiegel

Neben einer geänderten Bewertung von Rückstellungen sieht der RegE BilMoG neue Ausweisvorschriften vor. Die Effekte aus der **Auf- und Abzinsung** von Rückstellungen sind nach § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB-E in der **Gewinn- und Verlustrechnung** gesondert im Finanzergebnis unter den Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 11, Abs. 3 Nr. 10 HGB) bzw. „Zinsen und ähnliche

Aufwendungen“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 13, Abs. 3 Nr. 12 HGB) auszuweisen. Dieser Sonderausweis trägt den Bedürfnissen der Abschlussanalyse Rechnung. Unbeschadet des Barwertansatzes der ungewissen betrieblichen Verpflichtungen in der Bilanz erscheint der zu ihrer Tilgung erforderliche Aufwand in voller Höhe im Betriebsergebnis. Das ist nicht zuletzt mit Blick auf die Prognose des nachhaltigen operativen Ergebnisses ein entscheidender Vorteil. Darüber hinaus sieht der RegE BilMoG keine Änderungen bei der Darstellung von Rückstellungsbildungen und -auflösungen in der Gewinn- und Verlustrechnung vor.

Aus der Formulierung in § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB-E geht nicht klar hervor, ob sich der Begriff „gesondert“ lediglich auf den von den nominellen Rückstellungszuführungen getrennten Ausweis der Zinseffekte im Finanzergebnis oder auf den Ausweis der Zinsaufwendungen und -erträge in den betreffenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung bezieht. U. E. spricht mehr für letztere

Interpretation. Käme es dem Gesetzgeber nur auf den gesonderten Ausweis von nominellem Rückstellungsaufwand und Zinseffekt an, wäre die zweifache Erwähnung des Begriffs „gesondert“ entbehrlich gewesen. Für den Sonderausweis der Zinseffekte bietet sich ein **davon-Vermerk** zu den Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ bzw. „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ an. Alternativ erscheint es auch ohne explizite Nennung im Gesetz zulässig, die Diskontierungseffekte aus der Rückstellungsbewertung im Anhang anzugeben.

In Anlehnung an die internationale Praxis empfiehlt der Gesetzentwurf zudem, einen **Rückstellungsspiegel** in den **Anhang** aufzunehmen. Dieser soll die Zuführungs- und Auflösungsbeträge für die wesentlichen Rückstellungsarten aufzeigen und die Effekte aus der Auf- und Abzinsung gesondert darstellen. Den möglichen Aufbau eines solchen Rückstellungsspiegels verdeutlicht folgende Abbildung: 6:

Aufbau eines Rückstellungsspiegels							
	Buchwert Beginn des Geschäfts- jahrs EUR	Nominelle Rückstellungsbewegung			Zinseffekt		Buchwert Ende des Geschäfts- jahrs EUR
		Zuführung EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Aufzinsung EUR	Abzinsung EUR	
Gesonderte Darstellung für wesentliche Gruppen von Rückstellungen

Summe

Abb. 6: Aufbau eines Rückstellungsspiegels

Da der RegE die Aufstellung eines Rückstellungsspiegels nicht fordert, sondern nur empfiehlt, wird er auch künftig nicht verpflichtend sein. Unabhängig davon fördert er die Transparenz der Berichterstattung, indem er die Entwicklung der wesentlichen ungewissen Verbindlichkeiten des Unternehmens aufzeigt.

Höchstwertprinzip

Der Wertansatz von Rückstellungen ist zu jedem Abschlussstichtag zu überprüfen. Unklar ist, inwieweit das Höchstwertprinzip die Anpassung des ursprünglich angesetzten Betrags an zwischenzeitlich

eingetretene Entwicklungen oder neu gewonnene Erkenntnisse begrenzt. Hält man dieses Prinzip auf Rückstellungen für anwendbar, sind handelsrechtliche Pflichtrückstellungen mit ihrem Zugangswert oder dem höheren Bilanzstichtagswert zu passivieren. Dies gilt jedenfalls solange, wie eine Wiederkehr der den Zugangswert der Schuld bestimmenden Faktoren bis zum Zeitpunkt ihrer Erfüllung möglich ist. Eine Teilauflösung von Rückstellungen für **Sachleistungsverpflichtungen** wegen gesunkener Lohn- oder Materialkosten kommt nach dieser Auffassung nicht in Betracht, wenn ein erneuter Preisanstieg bis zum Zeit-

punkt der Erfüllung denkbar erscheint. Entsprechendes gilt für ungewisse **Verpflichtungen**, die **in fremder Währung** zu erfüllen sind. Auch ihr Wertansatz ist nach dem Höchstwertprinzip wegen eines im Vergleich zum Zeitpunkt ihrer Ersterfassung gesunkenen Fremdwährungskurses nicht zu reduzieren.

Nach einer anderen Auffassung soll das Höchstwertprinzip für Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen nicht gelten. Diese seien vielmehr zu jedem Stichtag ohne Rücksicht auf ihren Wertansatz in der Vergangenheit neu zu bewerten, was ggf. ein Unterschreiten des Zugangswerts erforderlich mache. Begründet wird diese Auffassung mit der Auflösungsvorschrift des § 249 Abs. 3 Satz 2 HGB.

Der RegE BilMoG schafft in dieser Auslegungsfrage nur bedingt Klarheit. In den Erläuterungen zur vorgesehenen Regelung für die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften heißt es, Rückstellungen seien „an jedem Abschlussstichtag neu zu bewerten bzw. zu ermitteln und zum dann gültigen Devisenkassakurs umzurechnen. Die Restriktionen des § 252 Abs. 1 Nr. 4 und des § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB gelten hier nicht.“ Diese Formulierung deutet auf die Unbeachtlichkeit des Höchstwertprinzips für Rückstellungen hin. Dagegen sprechen die Ausführungen zum Diskontierungszins. Hier liest man, „die Anwendung eines unternehmensindividuellen Zinssatzes würde bei sinkender Bonität des Unternehmens zu einem steigenden Abzinsungszinssatz und infolgedessen zu einer erfolgswirksam zu berücksichtigenden Verminderung des zurückgestellten Betrags führen“. Das sei „mit dem Vorsichts- und Höchstwertprinzip nicht zu vereinbaren“.

Tatsächlich kollidiert die Abzinsungsregelung als solche schon mit dem Höchstwertprinzip, da sie in Zeiten steigender Zinsen zu einer Teilauflösung in der Vergangenheit gebildeter Rückstellungen führen kann. Daraus wird man auf einen sehr engen Anwendungsbereich des Höchstwertprinzips nach den Vorstellungen der Verfasser des RegE BilMoG schließen müssen. Eine vollständige oder teilweise Rückstellungsauflösung

soll danach offenbar immer dann unzulässig sein, wenn sich die relevanten Bewertungsparameter im Vergleich zur letzten Bewertung nicht verändert haben. Ermittelt sich dagegen als Folge von Preis-, Zins- oder Währungsänderungen bzw. aufgrund eines geänderten Mengengerüsts der Verpflichtung ein niedrigerer Erfüllungsbetrag für eine ungewisse Verbindlichkeit, steht das Höchstwertprinzip nach dem RegE BilMoG einer Anpassung der Rückstellung nicht entgegen.

Erstanwendung, Übergangsregelung und steuerliche Folgen

Die neuen Bewertungsvorschriften für Rückstellungen sind von allen bilanzierenden Kaufleuten in Jahres- und Konzernabschlüssen für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre erstmals anzuwenden (vgl. Art. 66 Abs. 8 EGHGB). Mangels einer expliziten **Übergangsregelung** im RegE BilMoG ist der Wertansatz von Rückstellungen, die nach den geltenden Regelungen bewertet wurden, anzupassen. Die Bewertungsänderung ist im Jahr der Erstanwendung der neuen Vorschriften erfolgswirksam vorzunehmen.

Die **steuerliche Gewinnermittlung** ist von den Änderungen der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften nicht betroffen. Die bilanzielle Vorwegnahme künftiger Preis- und Kostensteigerungen soll durch eine zusätzliche Vorbehaltsregelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG-E ausgeschlossen werden. Diese lautet: „Bei der Bewertung sind die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend; künftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.“ Obwohl die Vorschrift nach ihrem Wortlaut nur auf Preis- und Kostensteigerungen abstellt, dürfte für erwartete rückläufige Entwicklungen von Preisen und Kosten nichts anderes gelten.

Auch das neu einzuführende Abzinsungsgebot läuft steuerlich leer. Es wird durch die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG verdrängt.

⁴ Vgl. Scharpf/Luz, Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten, 2. Aufl., Stuttgart 2000, S. 311 f.

Die Bilanzierung von Bewertungseinheiten

Zulässige Bewertungseinheiten

Als grundsätzlich zulässig erachtet der Gesetzgeber alle in der Praxis bekannten Formen von Bewertungseinheiten: das Micro-Hedging, das Portfolio-Hedging und das Macro-Hedging.

- Bei einem Micro-Hedge steht dem aus einem einzelnen Grundgeschäft resultierenden Risiko ein individuelles Sicherungsinstrument unmittelbar gegenüber.
- Der Portfolio-Hedge sichert im Gegensatz zum Micro-Hedge die Risiken mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente ab. Die Absicherung mehrerer Beschaffungsgeschäfte auf Fremdwährungsbasis gegen Wechselkursrisiken oder die Absicherung mehrerer variabel verzinslicher Kredite gegen steigende Zinsen sind Beispiele für das Portfolio-Hedging.
- Die Bildung von Macro-Hedges dient der Absicherung einer Nettorisikoposition aus einer Mehrzahl von sich teilweise kompensierenden Grundgeschäften durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente. Macro-Hedges sind Ausdruck einer globalen, unternehmens- oder konzernübergreifenden Sicherungsstrategie. Sie werden vor allem bei Banken zur globalen Steuerung von Nettozinsrisiken eingesetzt. Die Anwendung des Macro-Hedging ist eng verwoben mit dem bankentypischen Zinsrisikomanagement. Aus diesem Grund ist die Übertragung dieser Form einer Bewertungseinheit auf andere Branchen nicht ohne Weiteres möglich.⁴

Auf die Formen von Bewertungseinheiten wird im Folgenden noch zurückzukommen sein. Sie nehmen beispielsweise Einfluss auf die Abgrenzung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument. Die bei den genannten Bewertungseinheiten variierende Komplexität hat den Gesetzgeber bewogen, die gesetzlichen Anforderungen an Effektivität und Dokumentation in Abhängigkeit von der Form der Bewertungseinheit auszugestalten.

Anforderungen an die Bildung von Bewertungseinheiten

Die Bildung einer Bewertungseinheit muss mit dem Ziel der Risikoabsicherung erfolgen. Im Bildungszeitpunkt muss daher die Absicht bestehen, die Bewertungseinheit so lange aufrechtzuerhalten, bis sie ihren Zweck erfüllt hat (Durchhalteabsicht). Gleichwohl erlaubt der RegE BilMoG die vorzeitige Beendigung der Bewertungseinheit aus plausiblen wirtschaftlichen Grund. Zwar betonen seine Verfasser, die Bildung von Bewertungseinheiten dürfe allein der Risikoabsicherung und nicht der Steuerung des Jahresergebnisses dienen. Bilanzpolitische Maßnahmen zu verhindern, bleibt damit faktisch vor allem den weiter unten dargestellten Dokumentationsanforderungen überlassen. Die missbräuchliche Bildung einer Bewertungseinheit schränken darüber hinaus spezielle Anforderungen ein, die der Gesetzgeber an das abzusichernde Grundgeschäft, das Sicherungsinstrument und die Effektivität der Sicherungsbeziehung stellt.

Als absicherungsfähige Grundgeschäfte kommen nach § 254 HGB-E

- Vermögensgegenstände,
- Schulden,
- schwebende Geschäfte und
- mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen

in Betracht, sofern diese Posten oder Transaktionen risikobehaftet sind.

Der RegE BilMoG zieht damit den Kreis der absicherungsfähigen Grundgeschäfte bewusst weit. Den Entwurfsverfassern ist daran gelegen, die bereits ausgeübte Bilanzierungspraxis nicht zu beschneiden. Insbesondere die in der Praxis übliche Absicherung antizipativer Grundgeschäfte soll auch weiterhin möglich sein. So können nach der Begründung zum RegE Risiken aus dem künftigen Bezug von Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen in einer Bewertungseinheit abgesichert werden, wenn die Transaktion hochwahrscheinlich ist.

Der Begriff einer mit „hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehenen Transaktion“ wird mit Umsetzung des BilMoG neu in das Gesetz aufgenommen. Für vorgesehene Transaktionen muss eine hohe Wahrscheinlichkeit für den tatsächlichen

Abschluss des Rechtsgeschäfts bestehen, er muss mithin „so gut wie sicher“ sein. Davon ist auszugehen, wenn dem Abschluss „allenfalls noch außergewöhnliche Umstände entgegenstehen, die außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens liegen“. Ob die gebildeten antizipativen Bewertungseinheiten noch im Einklang mit handelsrechtlichen Bilanzierungsprinzipien stehen, unterliegt der Würdigung durch den Abschlussprüfer. Dieser hat bei der Beurteilung einer antizipativen Bewertungseinheit auch die Glaubhaftigkeit des Unternehmens einzuschätzen: Die Vergangenheit dokumentiert, in welchem Umfang Unternehmen antizipative Grundgeschäfte zu einer Bewertungseinheit designiert haben, der tatsächliche Erwerb in der Folge aber nicht stattgefunden hat.

Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transak-

Dem Portfolio-Hedge liegen mehrere gleichartige Grundgeschäfte zugrunde. Die Forderung nach einem ähnlichen Risikoprofil der in einem Portfolio-Hedge zusammengefassten Grundgeschäfte macht einen Homogenitätstest erforderlich: Die erwartete Änderung des beizulegenden Zeitwerts jedes einzelnen Postens, die dem gesicherten Risiko zuzurechnen ist, muss in etwa der Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Portfolios entsprechen, die auf das gesicherte Risiko zurückzuführen ist. Der Homogenitätstest ist nach heute gängiger Vorstellung als erfüllt anzusehen, wenn die Wertänderung des Portfolios, die auf das gesicherte Risiko entfällt, 10 % beträgt und die Wertänderungen der einzelnen Posten sich in einer Bandbreite von 9 % – 11 % bewegen.⁵ Die Absicherung eines Aktienportfolios mithilfe eines Indexderivats ist damit auch nach den handelsrechtlichen Abbildungsregeln für Bewertungseinheiten

Nur Finanzinstrumente genügen als Sicherungsinstrumente

tionen, die kein absicherungsfähiges Risiko in sich tragen, können nicht Grundgeschäft einer Bewertungseinheit sein. § 254 HGB-E erlaubt die Absicherung von Zins-, Währungs- und Ausfallrisiken oder gleichartiger Risiken. Eine Designation des allgemeinen Geschäftsrisikos scheidet aus, da es sich nicht um ein spezifisch identifizierbares Risiko im Sinne von § 254 HGB-E handelt.

In welchem Umfang eine Abgrenzung des abzusichernden Grundgeschäfts zu erfolgen hat, führt der Gesetzgeber nicht explizit aus. Die Abgrenzung des abzusichernden Grundgeschäfts ist vielmehr von der Form der Bewertungseinheit abhängig.

Beim Micro-Hedge wird das Risiko eines einzelnen Grundgeschäfts abgesichert. Damit können einzelne Posten oder Transaktionen in vielfältiger Form Grundgeschäfte eines Micro-Hedging sein.

ten in der Regel unzulässig: Die einzelnen Aktien weisen im Allgemeinen keines den Anforderungen entsprechendes Risikoprofil auf. Sie scheiden damit als Grundgeschäfte aus.

Als Sicherungsinstrumente genügen nur Finanzinstrumente den Anforderungen des RegE BilMoG. Unter die Finanzinstrumente fasst die Entwurfsbegründung derivative und originäre Finanzinstrumente. Originäre Finanzinstrumente dienen beispielsweise dazu, Währungsrisiken aus Forderungen (Grundgeschäft) durch entsprechende Währungsverbindlichkeiten (Sicherungsinstrument) abzusichern. Die Designation eines Sicherungsinstruments muss prospektiv erfolgen. Die rückwirkende Designation ist – wie international – in jedem Fall ausgeschlossen.

⁵ Vgl. IDW RS HFA 9, Rn. 313.

Damit zieht der Gesetzgeber den Kreis qualifizierender Sicherungsinstrumente weiter als nach den Vorschriften der IFRS. International ist die Designation von nicht-derivativen Finanzinstrumenten als Sicherungsgeschäfte grundsätzlich unzulässig. Einzige Ausnahme bildet die Absicherung eines Währungsrisikos. In diesem Fall dürfen auch nach den IFRS originäre Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente fungieren. Im Gegensatz dazu ist die Absicherung eines Währungsrisikos in der Begründung zum RegE nur als ein möglicher Anwendungsfall originärer Finanzinstrumente beschrieben.

Nach den IFRS dürfen geschriebene Optionen nicht zur Absicherung von Grundgeschäften herangezogen werden, es sei denn, sie werden zur Glattstellung einer erworbenen Option eingesetzt. In der Begründung heißt es, geschriebene Optionen bildeten kein wirksames Mittel, um das Verlustrisiko eines Grundgeschäfts zu reduzieren. Denn der mögliche Verlust aus einer geschriebenen Option kann erheblich höher ausfallen als der mögliche Wertzuwachs aus dem zugehörigen Grundgeschäft. Insofern erfüllen geschriebene Optionen auch nicht die Anforderungen eines Sicherungsinstruments nach HGB.

In welchem Umfang Sicherungsinstrumente zu designieren sind, beantwortet der Gesetzgeber nicht explizit. Da § 254 HGB-E eine wirtschaftliche Betrachtungsweise von Bewertungseinheiten anstrebt, steht einer anteiligen Designation, einer qualitativen Zerlegung oder einer Kombination von Sicherungsinstrumenten prinzipiell nichts entgegen, um die Effektivität der Sicherungsbeziehung zu gewährleisten. Gleichwohl muss das designierte Sicherungsinstrument verlässlich bewertbar sein.

Im Ergebnis dürften für die handelsrechtliche Designation eines Sicherungsinstruments die gleichen Anforderungen gelten, wie sie die IFRS vorsehen: Sicherungsinstrumente können hiernach in ihrer Gesamtheit oder anteilig für Absicherungszwecke eingesetzt werden. Die qualitative Zerlegung eines Sicherungsinstruments ist international dann nicht gestattet, wenn das Sicherungsinstrument nur in seiner Gesamtheit einer Bewer-

tung zugänglich ist. Konsequenterweise sind Ausnahmen zulässig, falls die einzelnen Bestandteile des Finanzinstruments verlässlich zu bewerten sind. So kann etwa nur der innere Wert einer Option als Sicherungsinstrument designiert werden. Der Zeitwert der Option bleibt dann ausgeklammert. Außerdem ist es möglich, einen Terminkontrakt (Forward) in Kassa- und Zinskomponente aufzuspalten. Mit der qualitativen Zerlegung eines Forwards kann eine Verbesserung der Effektivität der Sicherungsbeziehung verbunden sein. Die Kombination von Sicherungsinstrumenten steht unter dem Vorbehalt, dass sich im Ergebnis keine geschriebene Option ergibt.

Erfüllen das Grundgeschäft und das Sicherungsinstrument einer Sicherungsbeziehung die Anforderungen des Gesetzgebers, liegt noch keine Bewertungseinheit im Sinne von § 254 HGB-E vor. Der Gesetzentwurf fordert darüber hinaus, dass „der Eintritt der Risiken ausgeschlossen ist“. Angesprochen ist damit die Effektivität der Sicherungsbeziehung. Die Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung ist in dem Umfang gewährleistet, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder gegenläufigen Zahlungsströme von Grund- und Sicherungsgeschäft aufheben. Nur wenn ein Effektivitätsnach-

oder Zahlungsströme ausgleichen. Dieser vereinfachte Effektivitätsnachweis entspricht der Vorgehensweise in der internationalen Rechnungslegung. So gehen die IFRS von der prospektiven Effektivität eines Mikro-Hedges bereits dann aus, wenn Grund- und Sicherungsgeschäft hinsichtlich der wesentlichen Bedingungen übereinstimmen (sogenannter critical term match). Beispielsweise ist ein Zinsswap als wirksames Sicherungsinstrument einzustufen, wenn Nominal- und Kapitalbetrag, Laufzeiten, Zinsanpassungstermine, die Zeitpunkte von Zins- und Tilgungszahlungen sowie die Bemessungsgrundlage für die Zinsanpassung für Grund- und Sicherungsgeschäft übereinstimmen.

Hingegen sind bei Macro-Hedges hohe Anforderungen an den Effektivitätsnachweis zu stellen. In welchem Maße hier die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung dazulegen ist, hängt unter anderem von der Art der zusammengefassten Grund- und Sicherungsinstrumente, der Bedeutung der zu sichernden Risiken und dem Vorhandensein und der Ausgestaltung eines Risikomanagementsystems ab. Auch hier findet sich eine Parallele zu den IFRS, die ebenfalls keine bestimmte Methode zur Beurteilung der Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung vorschreiben. Die

Die Bildung von Bewertungseinheiten ist zu dokumentieren

weis erbracht werden kann, können die Rechtsfolgen des § 254 HGB-E eintreten. Wie der Effektivitätsnachweis konkret zu erbringen ist, sagt der RegE BilMoG nicht. Die Vielzahl der möglichen Formen von Bewertungseinheiten lasse zwingende Vorgaben nicht zu. Der Nachweis der Wirksamkeit ist vielmehr von der Art der Sicherungsbeziehung abhängig.

Bei Micro-Hedges stellt der Gesetzentwurf geringere Anforderungen an die Effektivität. Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung sei anzunehmen, wenn das Unternehmen belegen kann, dass sich die individuellen Wertänderungen

gewählte Methode muss sich gemäß IAS 39.AG107 nach der Risikomanagementstrategie des Unternehmens richten.

Um den Effektivitätsnachweis führen zu können, muss nach der Begründung zum RegE kein perfekter Hedge vorliegen. Von einer Wirksamkeit sei schon dann auszugehen, wenn dargelegt wird, dass sich die Effektivität der Bewertungseinheit im vergangenen Geschäftsjahr zwischen 80 % und 120 % bewegt hat, und auch in Zukunft davon auszugehen ist, dass sich die Effektivität in dieser Spannbreite bewegen wird. Hier orientiert sich der Gesetzgeber abermals an internationalen Maßstäben.

Der Effektivitätsnachweis ist in jedem Fall retrospektiv zu erbringen. Ob auch – ähnlich den internationalen Bestimmungen – eine prospektive Würdigung geboten ist, macht der RegE von der Art und von dem Umfang der gebildeten Bewertungseinheit abhängig.

Da der Gesetzentwurf keine Modelle nennt, die zur Messung der Effektivität heranzuziehen sind, lohnt ein Blick in die internationale Bilanzierungspraxis. Zur Messung der prospektiven Effektivität finden hier der critical term match, historische Analysen und Sensitivitätsanalysen Anwendung. Basis point value-Methode, Durationen und Marktdaten-Shift-Methode sind Beispiele von Sensitivitätsanalysen.⁶

Die Methoden zur Messung der retrospektiven Effektivität können auch bei der Beurteilung der prospektiven Effektivität herangezogen werden. Neben den statistischen Methoden, wie Varianzreduktionsmethode und Regressionsanalyse, bedient sich die Praxis vor allem der dollar offset-Methode, um einen Effektivitätsnachweis zu führen.

Die weit verbreitete dollar offset-Methode⁷ vergleicht die Wertänderung des Grundgeschäfts mit der Wertänderung des Sicherungsgeschäfts. Beim Grundgeschäft wird allerdings nur die Wertänderung des beizulegenden Zeitwerts betrachtet, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen ist. Die dollar offset-Methode kann auf periodischer oder kumulativer Basis durchgeführt werden. Ein einmal gewähltes Verfahren ist beizubehalten.

Die Bildung von Bewertungseinheiten ist zu dokumentieren. Für die Dokumentation macht der RegE aber wegen „der Vielzahl der möglichen Formen von Bewertungseinheiten“ keine zwingenden Vorgaben. Die Anforderungen an die Dokumentation sind vielmehr von der Art der Sicherungsbeziehung abhängig. Generalklauselhaft begnügt sich der Gesetzentwurf mit dem Hinweis, eine „hinreichende Dokumentation“ müsse die missbräuchliche Bildung einer Bewertungseinheit eindämmen.

Im Gegensatz hierzu enthält das IFRS-Regelwerk konkrete Vorschriften zur Dokumentation einer Bewertungseinheit.

Um der handelsrechtlichen Forderung einer hinreichenden Dokumentation Rechnung zu tragen, erscheint es angebracht, die Regelung auch auf handelsrechtliche Bewertungseinheiten zu übertragen.

Demnach muss ein Unternehmen bereits zu Beginn der Sicherungsbeziehung formale Angaben zur Sicherungsbeziehung festhalten. Darüber hinaus sind die Risikomanagementzielsetzungen des Unternehmens zu dokumentieren. Im Einzelnen ist

- festzuhalten, welches Sicherungsinstrument eingesetzt wird und ob das Sicherungsinstrument in seiner Gesamtheit oder nur zum Teil der Risikoabsicherung dient,
- das abzusichernde Grundgeschäft genau zu beschreiben,
- zu dokumentieren, welche Risiken abgesichert werden sollen und
- zu beschreiben, welche Methode das Unternehmen heranzieht, um die Wirksamkeit des Sicherungsinstruments im Hinblick auf die abgesicherten Risiken nachzuweisen.

Rechtsfolgen der Bildung von Bewertungseinheiten

An die Bildung einer Bewertungseinheit knüpfen Rechtsfolgen an. Diese betreffen einerseits die Bilanzierung und Bewertung der in der Bewertungseinheit zusammengefassten Vermögensgegenstände und Schulden, andererseits ergeben sich Auswirkungen auf die Berichterstattung im Anhang.

Erfüllt eine Sicherungsbeziehung die allgemeinen Anforderungen einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB-E, finden die §§ 249 Abs. 1, 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 253 Abs. 1 Satz 1 und 256a HGB-E auf die Bilanzierung und Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäft keine Anwendung. Unrealisierte Verluste werden damit nur dann erfasst, wenn sie sich auf die Bewertungseinheit als Ganzes beziehen. Ein ineffektiver Teil der Sicherungsbeziehung ist nach den allgemeinen Grundsätzen in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden.

Die bilanzielle Erfassung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument schreibt das Gesetz nicht explizit vor. Der Gesetzgeber möchte es den Unternehmen offen lassen, eine Bewertungseinheit nach der Einfrierungs- oder der Durchbuchungsmethode zu bilanzieren. Die Durchbuchungsmethode findet in den IFRS auf fair value hedges und die Absicherung des beizulegenden Zeitwerts gegen das Zinsänderungsrisiko eines Teils eines Portfolios finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten Anwendung.

Grund- und Sicherungsgeschäft „einzufrieren“ bedeutet, die Wertänderungen dieser Geschäfte in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung unberücksichtigt zu lassen, soweit der Eintritt der Risiken ausgeschlossen ist. Ein ineffektiver Teil der Sicherungsbeziehung ist nach den einschlägigen Vorschriften zu behandeln. Demgegenüber erfasst die Durchbuchungsmethode die gegenläufigen Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind, erfolgswirksam. In Summe ergibt sich aber auch hier kein Ergebniseffekt für den effektiven Teil der Sicherungsbeziehung, da sich die Wertänderungen der Geschäfte kompensieren. In der Bilanz werden Grundgeschäft und Sicherungsinstrument mit beizulegenden Zeitwerten ausgewiesen. Für den ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehung gelten die handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Bewertung der Grund- und Sicherungsgeschäfte zum fair value (sog. „durchbuchen“) führt bei Portfolio- und Macro-Hedges zu Problemen, da die Wertänderung des gesicherten Grundgeschäfts den zugrunde liegenden Posten nicht mehr einzeln zuordenbar ist. In diesem Fall sollten – den IFRS entsprechend – gesonderte Posten innerhalb der Vermögensgegenstände bzw. innerhalb der Verbindlichkeiten zum Ansatz gelangen, die die Wertänderung der Grundgeschäfte erfassen.

⁶ Vgl. IDW RS HFA 9, Rn. 328.

⁷ Vgl. Kuhn/Scharpf, Rechnungslegung von Financial Instruments nach IFRS, 3. Aufl., Stuttgart 2006, Tz. 2610.

Die Durchbuchungsmethode führt außerdem bei bilanzunwirksamen festen Verpflichtungen (firm commitments) zu Schwierigkeiten: Auch hier zwingt die Durchbuchungsmethode den Bilanzierenden, die kumulierte Änderung des beizulegenden Zeitwerts der festen Verpflichtung, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen ist, als Vermögenswert oder Verbindlichkeit in der Bilanz anzusetzen. Die kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments stehen den Änderungen des Grundgeschäfts gegenüber. Wertet ein als zu sicherndes Grundgeschäft designiertes schwebendes Geschäft ab, ist nach der Durchbuchungsmethode eine Drohverlustrückstellung zu bilden. Das steht im Widerspruch zum Wortlaut von § 254 HGB-E: § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB soll bei effektiven Bewertungseinheiten im Sinn von § 254 HGB-E gerade nicht zur Anwendung gelangen. Dennoch befürwortet die Fachliteratur die bilanzielle Abbildung mittels der Durchbuchungsmethode. Sie führe zu einem Informationsgewinn.⁸

Für die Berichterstattung im Anhang ist § 285 Nr. 23 HGB-E zu beachten. Danach ist anzugeben, welche Arten von Bewertungseinheiten zur Absicherung welcher Risiken gebildet wurden und inwieweit die Effektivität der Bewertungseinheiten gegeben ist. Fakultativ können die Informationen auch im Lagebericht vermittelt werden. Die aufwändigen Dokumentationsanforderungen bleiben von diesen Angaben im Anhang oder Lagebericht unberührt.

Erstanwendung, Übergangsregelung und steuerliche Folgen

Die Regelung des § 254 HGB-E ist auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre erstmalig anzuwenden. Sie gilt für alle bilanzierenden Kaufleute.

Für den Übergang auf die Neuregelung sieht der Gesetzgeber keine speziellen Übergangsregelungen vor. Damit sind unter geltendem Recht gebildete Bewertungseinheiten, die den Vorgaben von § 254 HGB-E bereits genügen, fortzuführen. Bestehende Bewertungseinheiten, die die Vorgaben des § 254 HGB-E nicht

erfüllen, sind aufzulösen und nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu beurteilen. Eine rückwirkende Zusammenfassung von Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten ist nicht zulässig.

Die Einführung von § 254 HGB-E ist im Grundsatz steuerneutral. Die nach Handelsrecht gebildeten Bewertungseinheiten sind auch bisher schon über den Verweis in § 5 Abs. 1a EStG steuerlich zu beachten. Da § 254 HGB-E nur die nicht explizit geregelte Praxis festschreibt, sollten sich keine steuerlichen Auswirkungen ergeben.

Anhangsberichterstattung Aufgliederung der Verbindlichkeiten (§ 285 Nr. 2 HGB-E)

§ 285 Nr. 2 HGB-E sieht die Streichung der Wahlmöglichkeit vor, die Aufgliederung des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren sowie der gesicherten Verbindlichkeiten direkt bei den in der Bilanz ausgewiesenen Posten zu vermerken. Stattdessen soll aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der von § 285 Satz 1 Nr. 1, 2 HGB geforderten Angaben zu den Verbindlichkeiten im Anhang erfolgen. In Anlehnung an die gängige Praxis empfiehlt der Gesetzentwurf zudem, einen **Verbindlichkeitsspiegel** in den Anhang aufzunehmen.

Zwar bezieht sich der Wortlaut des § 285 Nr. 1, 2 HGB allein auf die Betragsangaben zu den langfristigen und gesicherten Verbindlichkeiten, während die Angabe der Verbindlichkeiten mit einer **Restlaufzeit von bis zu einem Jahr** gemäß dem durch den RegE BilMoG nicht geänderten Wortlaut des § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB zwingend bei den Bilanzposten zu vermerken ist. Allerdings entspricht es insoweit bereits nach derzeitigem Rechtsstand der h. M., dass die Zusammenfassung aller Betragsangaben zu den Fristigkeiten im Anhang die Klarheit der Darstellung gemäß § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB erhöht. Die Empfehlung des Gesetzgebers ist daher wohl in diesem Sinne zu verstehen.

Die Verpflichtung zur Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 285 Nr. 2

HGB betrifft auch nach dem RegE BilMoG weiterhin nur mittelgroße und große Gesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 2, 3 HGB. Für kleine Gesellschaften i. S. v. § 267 Abs. 1 HGB entfällt die Angabepflicht nach § 288 Abs. 1 HGB-E. Für mittelgroße Gesellschaften gilt nach § 327 Nr. 2 HGB eine Offenlegungserleichterung, wonach diese Aufgliederung bei der Offenlegung des Jahresabschlusses wegfallen kann.

Außerbilanzielle Geschäfte (§ 285 Nr. 3 HGB-E)

Der RegE BilMoG sieht den Einschub eines neuen § 285 Nr. 3 HGB vor, nach dem zukünftig „Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist“, anzugeben sind. Vollumfänglich gilt diese neue Angabepflicht nur für große Gesellschaften i. S. v. § 267 Abs. 3 HGB. Kleine Gesellschaften i. S. v. § 267 Abs. 1 HGB sind hiervon nach § 288 Abs. 1 HGB-E befreit, und für mittelgroße Gesellschaften i. S. v. § 267 Abs. 2 HGB beschränkt sich die Angabepflicht gemäß § 288 Abs. 2 HGB-E auf Art und Zweck der vorgenommenen Geschäfte, d. h., die finanziellen Auswirkungen sind insoweit nicht darzustellen.

Wichtigstes und dabei vergleichsweise unscharf abgegrenztes Tatbestandsmerkmal der neuen Angabepflicht ist der Begriff des „nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfts“, mit dem der Gesetzgeber offensichtlich versucht, den im angelsächsischen Raum verbreiteten Terminus „Off-balance sheet transaction“ auch im deutschen Rechtskreis zu etablieren. Der Gesetzgeber versteht hierunter alle Transaktionen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung entweder von vornherein nicht in der Handelsbilanz abzubilden sind oder mit einem dauerhaft angelegten Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden aus der Handelsbilanz einhergehen. Dabei wird explizit herausgestellt, dass die infrage stehenden außerbilanziellen Geschäfte zwar schwebende Rechtsgeschäfte im bilanzrechtlichen Sinne sein können, diesbezüglich jedoch keine

⁸ Vgl. Wiechens/Helke, DB 2008, S. 1338.

Zwangsläufigkeit besteht. Denn keinesfalls sei mit der Angabepflicht eine voll umfängliche Angabe aller schwebenden Geschäfte des gewöhnlichen Liefer- und Leistungsverkehrs des Unternehmens beabsichtigt.

Vor dem Hintergrund dieser Abgrenzung werden regelmäßig solche **Finanzierungsmaßnahmen** eines Unternehmens unter den sachlichen Anwendungsbereich der Regelung fallen, von denen ein wesentlicher, für den (externen) Jahresabschlussadressaten ansonsten **nicht erkennbarer Einfluss auf die Finanzlage** ausgeht. Die Begr. RegE BilMoG nennt beispielhaft u. a. folgende Arten von außerbilanziellen Geschäften: Factoringgeschäfte, Leasingverträge, Forderungsverbriefungen unter Zwischenschaltung von Zweckgesellschaften, Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Auslagerung von Unternehmensaktivitäten.

Die Berichterstattung nach § 285 Nr. 3 HGB-E hat zum einen **Art und Zweck** des Geschäfts zu umfassen, wobei die einzelnen Geschäfte nach Maßgabe ihrer Art sachgerecht zu Gruppen zusammengefasst werden können. Zum anderen verlangt der Gesetzeswortlaut eine Angabe der **Risiken und Vorteile** der außerbilanziellen Geschäfte mit Blick auf die Finanzlage des Unternehmens. Darunter sind im Wesentlichen die (finanziellen) Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Unternehmens und damit dessen Fähigkeit, den bestehenden Verpflichtungen in angemessener Zeit nachkommen zu können, zu verstehen. Die Begr. RegE BilMoG weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass sowohl über die Risiken als auch über die Vorteile getrennt zu berichten ist; eine zusammenfassende, kompensatorische Betrachtung wird abgelehnt.

Es ist dagegen nicht erkennbar, dass die Angabepflicht des § 285 Nr. 3 HGB-E auch eine weitergehende Angabe der wesentlichen Transaktionsbedingungen der berichtspflichtigen Geschäfte umfasst.⁹

Sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB-E)

Aufgrund der Einfügung eines neuen § 285 Nr. 3 HGB wird die bisher in dieser

Vorschrift verankerte Pflicht zur Angabe des Gesamtbetrags der sonstigen finanziellen Verpflichtungen in § 285 Nr. 3a HGB-E verlagert.

In Anbetracht der bestehenden Überschneidungen in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich der beiden zuvor genannten Angabepflichten wurde § 285 Nr. 3a HGB-E darüber hinaus mit der Einschränkung versehen, dass unter den sonstigen finanziellen Verpflichtungen nur solche Verpflichtungen anzugeben sind, die nicht zugleich unter § 285 Nr. 3 HGB-E (außerbilanzielle Geschäfte) zu subsumieren sind. Auf diese Weise soll eine Doppelangabe im Anhang verhindert werden.

Weitere Änderungen im Hinblick auf den Inhalt der Angabepflicht zu den sonstigen finanziellen Verpflichtungen beinhaltet der RegE BilMoG nicht, sodass insoweit auf das einschlägige Schrifttum verwiesen werden kann.

Einfluss steuerrechtlicher Vergünstigungsvorschriften (§ 285 Nr. 5 HGB)

Nach § 285 Nr. 5 HGB ist im Anhang das Ausmaß anzugeben, in dem das Jahresergebnis dadurch beeinflusst wurde, dass im Geschäftsjahr oder in früheren Geschäftsjahren steuerrechtliche Abschreibungen i. S. d. §§ 254, 280 Abs. 2 HGB angesetzt oder beibehalten wurden oder ein steuerlicher Sonderposten mit Rücklageanteil gemäß § 273 HGB gebildet wurde. Darüber hinaus ist das Ausmaß erheblicher zukünftiger Belastungen, die sich aus solchen Bewertungsmaßnahmen ergeben, zu nennen.

Diese ergänzende Vorschrift soll im Rahmen der **Aufgabe des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit** der Steuer- für die Handelsbilanz (§ 5 Abs. 1 EStG-E) und der damit verbundenen Abschaffung der zugehörigen handelsrechtlichen Öffnungsklauseln (§§ 247 Abs. 3, 254, 273, 279 Abs. 2, 280 Abs. 1, 281 HGB) entfallen.

⁹ Vgl. Oser u. a., WPg 2008, S. 60.

Abschreibung erworbener Geschäfts- oder Firmenwerte (§ 285 Nr. 13 HGB-E)

In Einklang mit den Neuerungen in Bezug auf Ansatz und Bewertung entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwerte, die nunmehr insbesondere zwingend eine planmäßige Abschreibung über die Nutzungsdauer vorsehen, steht die geänderte Fassung von § 285 Nr. 13 HGB-E. Sie verlangt in Fällen, in denen die **planmäßige Abschreibung** eines Geschäfts- oder Firmenwerts über einen Zeitraum von **mehr als fünf Jahren** erfolgen soll, im Anhang die Darlegung der Gründe, die die Annahme der zugrunde gelegten Nutzungsdauer rechtfertigen. Ein bloßer Hinweis auf die korrespondierenden steuerlichen Vorgaben des § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG ist dabei nicht ausreichend, und zwar selbst dann nicht, wenn die handelsbilanzielle Nutzungsdauer dem steuerrechtlichen Abschreibungszeitraum von 15 Jahren entsprechen sollte.

Erklärung zum Corporate Governance Kodex (§ 285 Nr. 16 HGB-E)

Die derzeit geltende Fassung des § 285 Satz 1 Nr. 16 HGB fordert von den hier von betroffenen Aktiengesellschaften die Anhangangabe, dass die nach § 161 AktG vorgeschriebene (Entsprechens-) Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist. Durch die Neufassung dieser Regelung ist darüber hinausgehend künftig im Anhang verpflichtend anzugeben, in welchem Medium die Erklärung nach § 161 AktG der Allgemeinheit öffentlich zugänglich gemacht worden ist (bspw. auf der Internet-Website der Gesellschaft).

Abschlussprüferhonorare (§ 285 Nr. 17 HGB-E)

Die Neufassung des § 285 Nr. 17 HGB verlangt die Angabe des vom „Abschlussprüfer im Sinn des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 (HGB, d. Verf.) für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für

1. die Abschlussprüfungsleistungen,
2. andere Bestätigungsleistungen,
3. Steuerberatungsleistungen,
4. sonstige Leistungen,

soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind“.

Damit soll die Anhangangabepflicht zu den Abschlussprüferhonoraren hinsichtlich des **personellen Anwendungsbereichs** grundsätzlich auf alle Kapitalgesellschaften und voll haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB ausgedehnt werden. Allerdings sind kleine und mittelgroße Gesellschaften nach § 288 Abs. 1 und 2 HGB-E hiervon ausgenommen, wobei letztere im Fall eines Unterlassens der Angabe durch § 288 Abs. 2 Satz 3 HGB-E verpflichtet werden, die Honorarangaben auf entsprechende schriftliche Anforderung hin der Wirtschaftsprüferkammer zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 4.7.2008 darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die beschriebene Erleichterung für mittelgroße Gesellschaften nicht auch auf große Gesellschaften, die weder konzerngebunden noch kapitalmarktorientiert sind, ausgedehnt werden kann. Auf diese Weise sollen Wettbewerbsverzerrungen zulasten mittelständischer Abschlussprüfer verhindert werden. In ihrer Replik vom 30.7.2008 hat die Bundesregierung diese Anregung des Bundesrats indes verworfen.

Die Angaben zu den Abschlussprüferhonoraren können nach § 285 Nr. 17 HGB-E unterbleiben, soweit zusammenfassende Angaben aller entsprechenden, im Konzern angefallenen Honorare und Honorarbestandteile in einem Konzernabschluss erfolgen, in den das berichtende Unternehmen einbezogen wird. Diese Befreiungsmöglichkeit setzt folglich eine **aggregierte Berichterstattung auf höherer Konzernebene** voraus.

Sachlicher Gegenstand der Angabepflicht ist die Gesamtvergütung des bestellten Abschlussprüfers für seine **im Geschäftsjahr** gegenüber dem berichtenden Unternehmen **erbrachten Leistungen** ein-

schließlich des Auslagenersatzes, jedoch ohne Umsatzsteuer. Auf den Zeitpunkt der Honorarvereinbarung, Zahlung oder aufwandswirksamen Erfassung kommt es nicht an, es ist einzig auf die dem Abschlussprüfer für seine in dem betreffenden Geschäftsjahr erbrachten Leistungen zugeflossenen oder noch zufließenden Vergütungen abzustellen.

Die Angabepflicht umfasst wie schon bisher nicht Vergütungen, die an verbundene Unternehmen oder nahe stehende Personen des Abschlussprüfers für (andere) Nicht-Abschlussprüfungsleistungen erbracht werden. Eine entsprechende Hinzurechnung zu den Vergütungen an den bestellten Abschlussprüfer hat somit nicht zu erfolgen.

Die Gesamtvergütung ist in ihre Bestandteile für die oben genannten Tätigkeitsbereiche zu untergliedern. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind **Vorjahresangaben** nicht zu machen.

Finanzanlagen (§ 285 Nr. 18 HGB-E)

Die Vorschrift des § 285 Nr. 18 HGB-E entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 285 Satz 1 Nr. 19 HGB. Die geänderte Nummernzuordnung hat lediglich gesetzssystematische Gründe.

Die in § 285 Nr. 18 HGB-E verschobene Norm fordert verschiedene Angaben für unter den Finanzanlagen i. S. d. § 266 Abs. 2 A III HGB ausgewiesene Finanzinstrumente, die in Ausübung des nach dem RegE BilMoG in § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB-E geregelten Abschreibungswahlrechts aufgrund einer nur **vorübergehenden Wertminderung** zum Abschlussstichtag nicht auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben wurden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Angabe

- des Buchwerts der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Vermögensgruppen,
- des Zeitwerts der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Vermögensgruppen,
- der Gründe für das Unterlassen der Abschreibung und

- der Anhaltspunkte für die Einstufung der Wertminderung als vorübergehend.

Die zuvor beschriebenen Angabepflichten zu den Finanzanlagen betreffen ausschließlich große und mittelgroße Gesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 2, 3 HGB. Dagegen sind kleine Gesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB hiervon nach § 288 Abs. 1 HGB-E befreit.

Andere Finanzinstrumente (§ 285 Nr. 19 und Nr. 20 HGB-E)

Aus gesetzssystematischen Gründen bzw. mit Blick auf die inhaltliche Zusammengehörigkeit mit der Neuregelung des § 285 Nr. 20 HGB-E übernimmt § 285 Nr. 19 HGB-E die bislang unter Nr. 18 geregelte Angabepflicht zu den derivativen Finanzinstrumenten. Die darüber hinausgehende inhaltliche Anpassung von § 285 Nr. 19 HGB-E sowie die Ausdehnung der Angabepflichten durch § 285 Nr. 20 HGB-E sind Folge der Einführung der Neuerung, wonach sämtliche **mit Handelsabsicht erworbenen Finanzinstrumente** künftig zum beizulegenden Zeitwert zu bewertet werden sollen.

Mit Blick auf die anzuwendenden Bewertungsregeln unterscheiden die Anhangangabepflichten des § 285 Nr. 19, 20 HGB-E daher zwischen nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumenten und allen (originären und derivativen) Finanzinstrumenten, die zum beizulegenden Zeitwert angesetzt sind.

Die Anhangangaben zu den nicht zum beizulegenden Zeitwert bewerteten derivativen Finanzinstrumenten sind wie bereits bisher nach **Kategorien derivativer Finanzinstrumente** zu differenzieren. Diesbezüglich kommt insbesondere eine Unterteilung in währungsbezogene Geschäfte, zinsbezogene Geschäfte, aktien-/indexbezogene Geschäfte und sonstige Geschäfte in Betracht. Zu jeder Kategorie sind dann folgende **Einzelangaben** gefordert:

- Art und Umfang der derivativen Finanzinstrumente, wobei Optionen, Swaps, Futures und Forwards zu den Derivatarten zählen und die Angabe des Umfangs die Nennung ihres Nominalwerts erfordert;

- beizulegender Zeitwert, soweit dieser in Einklang mit § 255 Abs. 4 HGB-E verlässlich ermittelt werden kann, und die zu dessen Bestimmung angewandte Bewertungsmethode bzw. die Gründe für die etwaige Nichtbestimmbarkeit eines verlässlichen beizulegenden Zeitwerts;
- Buchwert, mit dem die derivativen Finanzinstrumente ggf. in der Bilanz angesetzt sind, unter Nennung des Bilanzpostens, in dem sie enthalten sind.

Zu den mit dem beizulegenden Zeitwert bilanzierten **Finanzinstrumenten des Handelsbestands** sind im Fall der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts die zentralen Bewertungsannahmen bzw. -parameter anzugeben (z. B. angewandtes Bewertungsmodell, risikoadäquate Zinssätze etc.). Kann der beizulegende Zeitwert ohne Weiteres aus einem verlässlich feststellbaren Marktwert des betreffenden Finanzinstruments abgeleitet werden, erübrigen sich detaillierte Ausführungen; stattdessen sollte kurz darauf eingegangen werden, wie der Marktwert ermittelt wurde (z. B. anhand von Börsen- oder Marktpreisen). Diese Regelung betrifft nur Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des § 340 HGB fallen!

In Bezug auf jede Kategorie der zum Handelsbestand zählenden derivativen Finanzinstrumente sind darüber hinaus die damit verbundenen Risiken darzustellen. Im Einzelnen verlangt § 285 Nr. 20 Buchst. b) HGB-E die Angabe von „Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit zukünftiger Zahlungsströme beeinflussen können“.

Geschäfte mit nahe stehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB-E)

§ 285 Nr. 21 HGB-E verlangt zukünftig zumindest Anhangangaben über wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind. Kleine Gesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB und mittelgro-

ße Unternehmen i. S. d. § 267 Abs. 2 HGB, die nicht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt werden, sollen nach § 288 Abs. 1, 2 HGB-E von der Angabepflicht befreit werden. Mittelgroße Aktiengesellschaften wiederum können gemäß § 288 Abs. 2 Satz 4 HGB-E die Berichterstattung auf Geschäfte beschränken, die direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter oder den Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen werden.

Durch die Verwendung des Begriffs „zumindest“ soll es den berichtenden Unternehmen freigestellt werden, entweder nur über die **wesentlichen marktunüblichen Geschäfte** oder aber über **sämtliche Geschäfte** mit nahe stehenden Unternehmen und Personen zu berichten. Zwar enthalten die Gesetzesmaterialien keine ausdrückliche Forderung, dass auf die Marktunüblichkeit von Geschäften als solche hinzuweisen ist. Mit Blick auf die beschriebene Wahlmöglichkeit dürfte eine sachgerechte Berichterstattung jedoch mindestens erfordern darzulegen, wie das Wahlrecht ausgeübt wurde bzw. auf welchen Umfang an Geschäften sich die Angabe bezieht. Für den Fall, dass alle Geschäfte mit nahe stehenden Personen angegeben werden, sieht § 285 Nr. 21 HGB-E aber keine Aufschlüsselung in zu marktüblichen und zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte vor.

Nach der Intention des Gesetzgebers ist der Begriff des „Geschäfts“ im weitesten funktionalen Sinne auszulegen. Er umfasst **nicht allein Rechtsgeschäfte**, sondern alle Maßnahmen, die eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen oder Schulden zum Gegenstand haben. Allerdings beschränkt sich die Angabepflicht auf tatsächlich erfolgte Vorgänge; unterlassene Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen fallen nicht unter den Anwendungsbereich von § 285 Nr. 21 HGB-E. Von der Angabepflicht ausgenommen sind ferner Geschäfte zwischen Unternehmen, die in denselben Konzernabschluss einbezogen werden und unmittelbar oder mittelbar in 100 %-igem Anteilsbesitz stehen.

Die Angaben über die berichtspflichtigen Geschäfte mit Nahestehenden umfassen **im Einzelnen** folgende Informationen:

- Bezeichnung der nahe stehenden Personen und Unternehmen;
- Art der Beziehung zu den Nahestehenden;
- wertmäßiger Umfang der Geschäfte;
- sonstige Informationen, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft erforderlich sind.

Sie können nach **Geschäftsarten** zusammengefasst werden, sofern die Beurteilung der Finanzlage nicht eine getrennte Darstellung gebietet.

Die Marktkonformität der Geschäfte ist im Wege des Drittvergleichs zu beurteilen. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass die diesbezüglich für gesellschafts- und steuerrechtliche Zwecke entwickelten Grundsätze und Methoden zur Prüfung der Ausgeglichenheit von Vor- und Nachteilen geschäftlicher Vorgänge und Maßnahmen grundsätzlich angewandt werden können.

Vor dem Hintergrund der an die internationale Rechnungslegung angelehnten Konzeption der Angabepflicht des § 285 Nr. 21 HGB-E ist der **Kreis der nahe stehenden Unternehmen und Personen** nach dem Willen des Gesetzgebers nach IAS 24 abzugrenzen.

Forschungs- und Entwicklungskosten (§ 285 Nr. 22 HGB-E)

Die Ergänzung der Angabepflicht des § 285 Nr. 22 HGB-E steht in Zusammenhang mit der Aufhebung des Verbots der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB) bei gleichzeitiger Einführung einer Aktivierungspflicht für Entwicklungskosten nach § 248 Nr. 4 HGB-E. Sie verlangt im Anhang eine Angabe des **Gesamtbetrags** der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahrs sowie des hiervon auf **selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens entfallenden Betrags, aufgliedert in Forschungs- und Entwicklungskosten.

Bewertungseinheiten (§ 285 Nr. 23 HGB-E)

Die Angabepflicht des § 285 Nr. 23 HGB-E steht in Zusammenhang mit

der Neuregelung des § 254 HGB-E, der die Bildung von Bewertungseinheiten ausdrücklich zulässt. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, hat das berichtende Unternehmen künftig die dadurch **abgesicherten Risiken** im Anhang anzugeben. Die gebildeten Bewertungseinheiten sind folglich nach Maßgabe der abgegrenzten Risikokategorien zu differenzieren. Als **Risikokategorien** kommen dabei bspw. Preisänderungsrisiken, Zinsrisiken, Währungsrisiken, Ausfallrisiken und Liquiditätsrisiken in Betracht.

Weiterhin ist im Rahmen dieser Anhangangabe darzulegen, aus welchen Gründen davon auszugehen ist, dass die abgesicherten Risiken nicht eintreten werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll damit eine mit der Risikoberichterstattung über Finanzinstrumente im Lagebericht (§ 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB) inhaltlich vergleichbare Information gefordert sein, die insbesondere folgende **Berichtselemente** umfasst:

- Risikomanagementziele und -methoden in Bezug auf den Einsatz von Finanzinstrumenten einschließlich der Risikobestimmung und -messung;
- Art der gesicherten Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente;
- Risikoarten;
- Ausmaß an Effektivität der Sicherungsinstrumente;
- Absicherungskategorie (Mikro-, Portfolio- oder Makrosicherungsbeziehung).

In Anbetracht der möglichen sachlichen Überschneidungen mit der Lageberichterstattung erlaubt § 285 Nr. 23 HGB-E eine **befreiende Risikoberichterstattung** im Lagebericht, die die neu geregelten Angabepflichten gemäß § 285 Nr. 23 HGB-E mit einschließt.

Dabei sollte unter Bezugnahme auf das Risikomanagement des berichtenden Unternehmens auch angemessen erläutert werden, wie die Risiken bestimmt und gemessen werden.

Bewertungsgrundlagen der Pensionsrückstellungen (§ 285 Nr. 24 HGB-E)

Mit der Einfügung von § 285 Nr. 24 HGB-E soll die allgemeine Verpflichtung zur An-

gabe der im Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB klarstellend konkretisiert werden. Danach sollen die Bilanzierenden zukünftig ausdrücklich verpflichtet werden, das angewandte versicherungsmathematische Bewertungsverfahren und die grundlegenden Berechnungsannahmen (z. B. Abzinsungssatz, Einbeziehung von Gehalts- und Rentenanpassungen, Sterbetafeln und andere wesentliche biometrische Wahrscheinlichkeiten) im Anhang zu nennen. In Anbetracht der Zielsetzung der gesetzlichen Neuregelung bietet sich eine Integration in die (allgemeine) Berichterstattung des Anhangs zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen an.

Saldierung von Vermögen und Schulden (§ 285 Nr. 25 HGB-E)

§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB-E sieht bei Vorliegen bestimmter Bedingungen die Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristigen Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern vor. Im Zusammenhang damit verlangt die Angabepflicht des § 285 Nr. 25 HGB-E die gesonderte Angabe

- der Anschaffungskosten und des beizulegenden Zeitwerts der verrechneten Vermögensgegenstände,
- des Erfüllungsbetrags der verrechneten Schulden und
- der verrechneten Aufwendungen und Erträge, die aus der Saldierung der Vermögensgegenstände und Schulden resultieren.

Fondsanteile (§ 285 Nr. 26 HGB-E)

Mit der Einfügung von § 285 Nr. 26 HGB-E sind im Anhang zukünftig Angaben zu den **stillen Reserven und Lasten** von Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen i. S. d. § 1 InvG oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen i. S. d. § 2 Abs. 9 InvG zu machen, sofern die berichtende Gesellschaft **mehr als zehn Prozent** der Anteile oder Anlageaktien hält. Konkret verlangt die neue Angabepflicht in Bezug auf die gehaltenen Anteile oder Anlageaktien die Nennung

- des bilanziellen Buchwerts,
- des Marktwerts gemäß § 36 InvG oder vergleichbarer ausländischer Vorschriften,
- der für das Geschäftsjahr erfolgten Ausschüttungen sowie
- etwaiger (rechtlich oder wirtschaftlich veranlasster) Beschränkungen der Möglichkeit der täglichen Rückgabe.

Die genannten Einzelangaben sind nach **Anlagezielen** aufzugliedern, wobei diesbezüglich etwa eine Unterteilung in Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Mischfonds, Hedgefonds und sonstige Spezial-Sondervermögen in Betracht kommt. Korrespondierend mit der Berichtspflicht des § 285 Nr. 18 HGB-E sind bei Vorliegen stiller Lasten nach § 285 Nr. 26 HGB-E weiterhin unterbliebene Abschreibungen zu begründen und die Anhaltspunkte für die Einstufung der Wertminderung als vorübergehend darzustellen. Angesichts ihres Charakters als Spezialvorschrift geht die Angabe nach § 285 Nr. 26 HGB-E der allgemeineren Norm des § 285 Nr. 18 HGB-E vor; der Gesetzeswortlaut weist daher ausdrücklich darauf hin, dass die letztere Vorschrift insoweit keine Anwendung findet.

Haftungsverhältnisse (§ 285 Nr. 27 HGB-E)

Nach § 268 Abs. 7 HGB haben Kapitalgesellschaften und voll haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i. S. v. § 264a HGB die in § 251 HGB bezeichneten Haftungsverhältnisse (Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten) jeweils gesondert unter der Bilanz oder im Anhang anzugeben. Haftungsverhältnisse, die gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen, sind dabei gesondert zu nennen.

Diese betragsmäßigen Informationen werden nach § 285 Nr. 27 HGB-E um qualitative Anhangangaben ergänzt. Danach sind für die vermerkpflchtigen Haftungsverhältnisse i. S. d. § 251 HGB „die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme“ zu nennen. Da Haftungsverhältnisse anders als die

passivierungspflichtigen Verpflichtungen dadurch charakterisiert sind, dass eine Inanspruchnahme hieraus nur unter bestimmten Umständen erfolgt, mit deren Eintritt aber nicht gerechnet wird, sind folglich die Überlegungen darzulegen, aufgrund derer von einer **geringen Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme** ausgegangen wird.

Die ergänzenden Angaben des § 285 Nr. 27 HGB-E sind zwingend im Anhang zu machen. Eine ebenfalls denkbare Angabe im Kontext der Risikoberichterstattung im Lagebericht ist nicht alternativ vorgesehen und entspricht auch nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Zeitwertansatz von Vermögensgegenständen (§ 285 Nr. 28 HGB-E)

§ 268 Abs. 8 HGB-E sieht für Erträge aus der Aktivierung von selbst erstellten Vermögensgegenständen des immateriellen Anlagevermögens und aus dem Zeitwertansatz von Vermögensgegenständen des Handelsbestands (abzüglich der damit eventuell verbundenen passiven Steuerlatenzen) sowie für Erträge aus aktiven latenten Steuern eine Ausschüttungssperre vor. § 285 Nr. 28 HGB-E ergänzt diese Regelung, indem im Anhang

- der Gesamtbetrag der Erträge i. S. d. § 268 Abs. 8 HGB-E anzugeben ist und
- eine Aufgliederung dieses Betrags in Erträge aus der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Anlagegegenstände, aus latenten Steuern und aus der Zeitbewertung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen vorzunehmen ist.

Aufhebung von § 285 Sätze 2–6 HGB

§ 285 Satz 2 HGB enthält eine konkretisierende Ergänzung zur Abgrenzung des unbestimmten Rechtsbegriffs der derivativen Finanzinstrumente. Diese sehr isoliert erscheinende Regelung soll gemäß RegE BilMoG wieder gestrichen werden. Der Gesetzgeber stellt jedoch ausdrücklich heraus, dass damit keine sachliche Änderung begründet werden soll und

wie schon bisher alle vertraglichen Gestaltungen daraufhin zu überprüfen seien, ob bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Einordnung als derivatives Finanzinstrument geboten ist.

Ebenfalls werden nach dem RegE BilMoG die Sätze 3 bis 6 zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten und zur Angabe der Gründe für dessen etwaige nicht verlässliche Bestimmbarkeit aufgehoben. Diese Gesetzesänderung steht zum einen in Zusammenhang mit der Verlagerung der neu gefassten Regelung zur Zeitwertermittlung in § 255 Abs. 4 HGB-E und zum anderen mit der Integration der Anhang erläuterungen zur Nicht-Bestimmbarkeit des Zeitwerts in § 285 Nr. 19 HGB-E.

Neufassung von § 286 Abs. 3 Satz 3 HGB

Das geltende Bilanzrecht enthält an verschiedenen Stellen **Ausnahmeregelungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen**, ohne dabei auf eine insoweit allgemein gültige Begriffsdefinition Bezug nehmen zu können. Dies gilt auch für die Regelung des § 286 Abs. 3 Satz 3 HGB, die ein Unterlassen der Anhangangaben zum Anteilsbesitz i. S. v. § 285 Satz 1 Nr. 11, 11a HGB auf Basis der Schutzklausel des § 286 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB wegen erheblicher Nachteile bei kapitalmarktorientierten Unternehmen ausschließen.

Zur Verkürzung und besseren Lesbarkeit der Vorschriften beinhaltet der RegE BilMoG in § 264d HGB eine zentrale Definition des Begriffs „kapitalmarktorientiert“. Die Neufassung von § 286 Abs. 3 Satz 3 HGB-E ist Folge der geänderten Gesetzssystematik, ohne dass damit materielle Änderungen einhergehen.

Abschaffung der Anteilsliste (§ 287 HGB)

§ 287 HGB eröffnet den berichtenden Unternehmen bislang die Möglichkeit, die in § 285 Nr. 11 und 11a HGB geforderten (Beteiligungs-)Angaben statt im Anhang in einer gesonderten Aufstellung des Anteilsbesitzes, der sog. Anteilsliste, abzubilden. Durch die zwischenzeitlich in Kraft getretene Zentralisierung des Orts der Offenlegung der Rechnungslegungsbestandteile beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers gehen mit dem bestehenden Wahlrecht jedoch keine materiellen Vorteile mehr einher. Aus diesem Grund soll die Vorschrift des § 287 HGB aufgehoben werden.

Größenabhängige Erleichterungen

§ 288 HGB-E sieht für kleine und mittelgroße Gesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 1 und 2 HGB bestimmte Erleichterungen in Bezug auf den Anhang zum Einzelabschluss vor. Diese beinhalten teilweise

Befreiungen / Erleichterungen zu den geänderten Anhangsvorschriften	
Kleine KapG i. S. v. § 267 Abs.1 HGB	Mittelgroße KapG i. S. v. § 267 Abs. 2 HGB
Folgende Angaben können nach § 288 Abs. 1 HGB-E entfallen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufgliederung der Verbindlichkeiten (§ 285 Nr. 2 HGB-E) • Außerbilanzielle Geschäfte (§ 285 Nr. 3 HGB-E) • Sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB-E) • Abschlussprüferhonorare (§ 285 Nr. 17 HGB-E) • Informationen zu den Finanzanlagen (§ 285 Nr. 18 HGB-E) • Geschäfte mit nahe stehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB-E) • Forschungs- und Entwicklungskosten (§ 285 Nr. 22 HGB-E) 	Folgende Angaben können nach § 288 Abs. 2 HGB-E entfallen: <ul style="list-style-type: none"> • Abschlussprüferhonorare (§ 285 Nr. 17 HGB-E) bei Mitteilung an die Wirtschaftsprüferkammer auf Anforderung • Geschäfte mit nahe stehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB-E), wenn berichtendes Unternehmen keine AG ist Bei folgenden Angaben gilt nach § 288 Abs. 2 HGB-E ein eingeschränkter Berichtsumfang <ul style="list-style-type: none"> • Außerbilanzielle Geschäfte (§ 285 Nr. 3 HGB-E): keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen • Geschäfte mit nahe stehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB-E): Angabe nur der Geschäfte mit Hauptgesellschaftern oder Organmitgliedern

Abb. 7: Größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die geänderten Vorschriften zum Anhang

Befreiungen von der Angabepflicht und zum Teil einen **eingeschränkten Berichtsumfang**. Vor dem Hintergrund der Neuregelungen zu den Anhangserläuterungen wurde auch § 288 HGB neu gefasst.

Die sich auf die geänderten Angabepflichten beziehenden Erleichterungen des § 288 HGB-E wurden in Zusammenhang mit den obigen Erläuterungen bereits dargestellt. Sie sind in Abb. 7 nochmals überblickartig zusammengefasst. Zu den durch den RegE BilMoG nicht berührten größenabhängigen Erleichterungen des § 288 HGB wird auf das einschlägige Schrifttum verwiesen.

Erstanwendung und Übergangsregelung

Für die neuen und geänderten Erläuterungspflichten im Anhang beinhaltet der RegE BilMoG die folgenden zeitlichen Vorgaben im Hinblick auf die erstmalige Anwendung der Neuregelungen.

Erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 29.6.2008 beginnende Geschäftsjahre sind nach Art. 66 Abs. 6 EGHGB-E die geänderten Angabepflichten zu den Abschlussprüferhonoraren (§ 285 Nr. 17 HGB-E) anzuwenden. Gleiches gilt für die größenabhängigen Erleichterungen des § 288 HGB-E.

Die Änderungen hinsichtlich der Berichterstattung über wesentliche außerbilan-

zielle Geschäfte (§ 285 Nr. 3 HGB-E), die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB-E), die Corporate Governance-Erklärung (§ 285 Nr. 16 HGB-E) und Geschäfte mit nahe stehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB-E) sind gemäß Art. 66 Abs. 6 EGHGB-E erstmals für Geschäftsjahre zu beachten, die nach dem 5.9.2008 beginnen.

Alle übrigen Änderungen betreffend die Erläuterungen im Anhang sind gemäß Art. 66 Abs. 8 und 9 EGHGB erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Im Zusammenhang mit der Erstanwendung der Vorschriften des RegE BilMoG ist in Bezug auf die Berichterstattung im Anhang darüber hinaus zu beachten, dass die §§ 265 Abs. 1, 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB gemäß Art. 66 Abs. 7 EGHGB-E nicht anzuwenden sind. Aufgrund dieser Erleichterungsvorschrift müssen die aus den Gesetzesänderungen folgenden Abweichungen der Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismethoden gegenüber dem Vorjahr nicht als solche im Anhang genannt und begründet werden. Ebenso kann die Darstellung ihres Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des berichtenden Unternehmens bzw. eine Anpassung der Vergleichswerte der Vorperiode unterbleiben. Letzteres ist konsequent, da sich andernfalls faktisch ein um ein Jahr früherer Erstanwendungszeitpunkt in Bezug auf die durch den RegE BilMoG geänderten Vorschriften ergeben würde.

Das hilft weiter

Eiselt/Müller: Änderungen für Abschlusspolitik und Abschlussanalyse durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, in: Accounting 1/2008, S. 5-7.

Engel-Ciric, Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Praxisfragen zur Abgrenzung von Entwicklungs- und Forschungskosten, in: BC 2008, S. 81 ff.

Hüttche, Bilanzierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Lichte des BilMoG, in: StuB 2008, S. 163 ff.

Kessler/Leinen/Strickmann, Haufe aktuell Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG - RegE), Haufe Verlag, 2008.

Knorr, BilMoG-RegE: Stand Bundesrat, in: Accounting 7/2008, S. 3 ff.

Kreipl/Müller: Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wird konkretisiert, in: Accounting 3/2008, S. 3-7.

Lorson, Ausgewählte Anmerkungen zum BilMoG-RefE von Professor Lorson, in: Accounting 3/2008, S. 3 ff.

Petersen/Zwirner: Die deutsche Rechnungslegung und Prüfung im Umbruch, in: KoR Beilage 3/2008 mit einem Literaturspiegel.

Haufe Finance Office Professional (DVD/Online): Topthema „Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“ – wird lfd. aktualisiert, Version 6.3.

Linktipp

Informationen zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens und detaillierte Hintergründe zum Bilanzmodernisierungsgesetz erhalten Sie unter www.haufe.de/bilmog

Die größte HGB-Reform seit über 20 Jahren



Mit
Haufe aktuell
immer als Erster
informiert!

Alle Informationen, Erläuterungen und Arbeitshilfen zur neuen Handelsbilanz

Dieses Buch zeigt Ihnen,

- > welche Änderungen geplant sind
- > wie Sie die neue Bilanz erstellen
- > was sich bei der Abschlussprüfung und der Offenlegung ändert
- > welcher Handlungsbedarf jetzt für Sie besteht


Buch, 460 Seiten

nur **€ 39,80**

Bestell-Nr. E01111

ISBN: 978-3-448-07498-7

Jetzt bestellen!

 **0180-50 50 440** 0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende Mobilfunkpreise. Ein Service von dtms.

www.haufe.de/bestellung

**Haufe**
...



Selbsttest

Unter dieser Rubrik wollen wir Ihnen, liebe Leser, die Möglichkeit geben, Ihren Wissensstand selbst zu testen. Regelmäßig finden Sie hier Fragen zum aktuellen Heft, diesmal gestellt von PROF. DR. STEFAN MÜLLER zum Thema „BilMoG“.

Nehmen Sie Stellung zu folgenden Fragen:

1. Welche Auswirkungen haben die geänderten Ansatz- und Bewertungsmethoden auf die Bilanzen von Unternehmen?

Die Höhe der Auswirkungen hängt von der derzeitigen Nutzung der Wahlrechte und den jeweiligen Sachverhalten und deren Volumina ab. Für die Pensionsrückstellungen rechnet man mit ca. 10–20 % höheren Ansätzen. Dies könnte jedoch zum Teil oder ganz kompensiert werden durch die entfallenen Passivierungswahlrechte (z. B. Sonderposten mit Rücklageanteil und Aufwandsrückstellungen).

2. Bildet die bisherige Darstellung von Pensionsverpflichtungen in Jahresabschlüssen nach HGB die gesamten bestehenden Verpflichtungen ab?

Nein: Zum einen gibt es Ansatzwahlrechte, sodass mittelbare Verpflichtungen und Verpflichtungen aus Zusagen vor dem 1.1.1987 gar nicht in der Bilanz stehen müssen, zum anderen ist die Bewertung ohne Trendannahmen bezüglich zukünftiger Entwicklungen und mit einem nicht kapitalmarkt-abgeleiteten Zinssatz vorzunehmen. Als empirischer Beleg für diese Aussage können die Überleitungsrechnungen von HGB auf IFRS herangezogen werden, wo in den allermeisten Fällen erhebliche Nachdotierungen notwendig wurden.

3. Bestehen Wahlrechte bei der Abzinsung von Rückstellungen?

Ja, allerdings nur bezüglich der Wahl des Abzinsungssatzes bei Pensionsverpflichtungen. Es soll vorgeschrieben werden, dass Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen sind. Abweichend hiervon dürfen Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Somit gibt es für die Berechnung von Pensionsrückstellungen eine große

Erleichterung, da mit einem einheitlichen Zinssatz gerechnet werden darf.

4. Sind die Aufwendungen für die Pensionsverpflichtungen in einer gesonderten Position in der GuV zu erfassen?

Nein, es kommt zu einer Aufteilung. Die Effekte aus der Aufzinsung sind lt. § 253 Abs. 2 HGB-E in den Zinsaufwendungen und die übrigen Aufwendungen in den Personalaufwendungen zu erfassen.

5. Werden die steuerlichen Neuregelungen bezüglich der Geringwertigen Wirtschaftsgüter ins HGB übernommen?

Explizit erfolgt keine Erwähnung z. B. der Poolbildung im Gesetzestext. Allerdings wird in der Begründung ausgeführt, dass von einer Übernahme dieser Regelung in die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung ausgegangen wird, sodass es nicht zu unterschiedlichen Handhabungen nach Handels- und Steuerrecht kommt.

6. Sind Forschungs- und Entwicklungskosten zukünftig zu trennen?

Ja, während die Forschungskosten weiterhin als nicht ansatzfähig klassifiziert werden, sind die Entwicklungskosten, die aus der Anwendung von Forschungsergebnissen oder anderem Wissen für die Neu- oder wesentliche Weiterentwicklung von Gütern und Verfahren resultieren, aktivierungspflichtig soweit die Zuordnung zu einem selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstand erfolgt und dessen Ansatzvoraussetzungen erfüllt sind.

7. Welchen Inhalt hat die Erklärung zur Unternehmensführung und wer muss diese angeben?

Ab 2009 wird mit § 289a HGB-E von kapitalmarktorientierten Unternehmen eine Erklärung zur Unternehmensführung gefordert, die die Erklärung gem. § 161 AktG zum DCGK, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen beinhaltet.

8. Sind Bewertungseinheiten im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften zu bilden?

Ja, Bewertungseinheiten im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften sind zu bilden, wenn der Eintritt der Risiken ausgeschlossen ist. Konkret sind Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen zur Absicherung von Zins-, Währungs- und Ausfallrisiken oder gleichartiger Risiken mit Finanzinstrumenten zusammenzufassen und unterliegen damit nicht dem Niederst- und Höchstwerttest. Allerdings setzt das eine entsprechende Dokumentation voraus.

9. Können sich zukünftig noch Abweichungen zwischen den steuerlichen und handelsrechtlichen Herstellungskosten ergeben?

Ja, die Herstellungskosten entsprechen nicht immer dem Ansatz in der Steuerbilanz, da etwa steuerrechtlich erlaubte Mehrabschreibungen handelsrechtlich nicht einbezogen werden dürfen. Andererseits sind die ansatzpflichtigen Entwicklungskosten und ggf. abweichende Altersvorsorgeaufwendungen steuerrechtlich nicht einzubeziehen. Hier kommt es möglicherweise zu größeren Unterschieden zwischen den Wertansätzen der Handels- und der Steuerbilanz, was insbesondere die Berechnung der latenten Steuern erschwert und die Aufzeichnungsnotwendigkeiten erweitert.

Impressum

Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG,
 Hindenburgstraße 64, 79102 Freiburg.
 Redaktion: Dr. Thomas Hermann (Redaktionsleiter)
 Michael Bernhard (Produktmanager)
 Heiko Jülg (Chefredakteur)
 Tel. 07 61/36 83-186
 E-Mail: Heiko.Juelg@haufe.de
 Sabine Veith (Redakteurin)
 Anja Nübling (Redaktionsassistentin)
 Haufe Finance Office Professional erscheint 4 x im Jahr,
 Bezugspreis: 477,60 EUR
 (inkl. MwSt. zzgl. 6,90 EUR Versandpauschale)
 Bestell-Nr. A01027
 Laufende Online-Aktualisierung
 Bezugspreis: 39,80 EUR/Monat
 Bestell-Nr.: A01027VJ01
 Bestellung: Tel. 0180-55 55 813* – Fax 0180-50 50 441*;
 (* 0,14 EUR/Min. aus dem dt. Festnetz,
 abweichende Mobilfunkpreise. Ein Service von dtms.)
 E-Mail: bestellung@haufe.de
 ISBN-Nr.: 978-3-448-08208-1

Die größte Reform seit über 20 Jahren!



BilMoG

Jetzt!

Machen Sie sich bereit!

Die größte Reform des Handelsbilanzrechts steht bevor – und wird Ihre Bilanzierungspraxis grundlegend verändern. Erweitern Sie jetzt Ihr HGB-Wissen um die Neuerungen des BilMoG!

Jetzt informieren: www.haufe.de/bilmog

Haufe